

# Antrag für eine MercedesCard-Hauptkarte (Visa)

inkl. MercedesCard-Versicherungspaket (mit folgenden Leistungen: Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Reiseabbruch-Versicherung; Auslandsreise-Krankenversicherung; Mietwagen-Haftpflichtversicherung; Einkaufsschutz-Versicherung für EUR 39,- p.a.)  
Hinweis: Sie werden bei Abschluss nicht Versicherungsnehmer, sondern versicherte Person.

Ich verzichte auf das MercedesCard-Versicherungspaket und beantrage nur die MercedesCard

Den Antrag bitte an den markierten Stellen unterschreiben und bei der Mercedes-Benz Bank AG, MercedesCard-Service, Postfach 20 22, 94010 Passau einreichen. Der Jahresbeitrag für die MercedesCard Visa beläuft sich auf EUR 20,-. Dieser entfällt bis auf weiteres, wenn Sie uns jährlich einen Fragebogen ausfüllen und zudem noch Fahrer eines Mercedes-Benz Pkw sind. Den aktuellen Fragebogen finden Sie auf den nächsten Seiten.

Bei Abschluss einer MercedesCard-Hauptkarte wird für Sie automatisch auch ein Mercedes-Benz Schutzbrief abgeschlossen. Sie sind dabei nicht Versicherungsnehmer sondern versicherte Person. Die Prämie für den Mercedes-Benz Schutzbrief trägt die Mercedes-Benz Bank AG.

### Persönliche Angaben:

Frau       Herr      Titel: \_\_\_\_\_

235

(alle)  
Vorname(n) \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

dort wohnhaft seit: \_\_\_\_\_ Tag | Monat | Jahr      Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Tag | Monat | Jahr      Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_ E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon tagsüber: \_\_\_\_\_ Telefon abends: \_\_\_\_\_

### Vorherige Anschrift, wenn Sie innerhalb der letzten 3 Jahre umgezogen sind:

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Familienstand:  ledig     verheiratet     Lebensgemeinschaft     getrennt lebend     geschieden     verwitwet

\_\_\_\_\_ Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen     Ich habe Immobilieneigentum

### Ich besitze bereits folgende Karten:

ec-Karte     VISA     EUROCARD/Mastercard     American Express     Diners Club     andere

### Mercedes-Benz Pkw-Daten des Hauptkarteninhabers (bitte unbedingt angeben):

Fahrzeug-Ident.-Nr. (Fahrgestell-Nr.) - zu finden in Zeile 4 bzw. Zeile E Ihres Fahrzeugscheins:

\_\_\_\_\_

Baujahr: \_\_\_\_\_ Kaufjahr: \_\_\_\_\_

So soll mein Name auf die Hauptkarte geprägt werden: (Es stehen maximal 2 x 19 Zeichen, inkl. Leerzeichen, zur Verfügung.

Umlaute und Sonderzeichen können nicht geprägt werden.)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



# Die ganze Welt der MercedesCard für ein paar Antworten.

Damit wir Ihnen die MercedesCard beitragsfrei überlassen können, bitten wir Sie um ein paar kurze Antworten zum Thema Automobil. Füllen Sie diesen Fragebogen vollständig aus und senden Sie ihn mit Ihrem Kreditkartenantrag zurück. Vielen Dank.

1. Wodurch sind Sie auf die MercedesCard aufmerksam geworden?  
 Durch Freunde oder Bekannte  
 Durch einen Fahrzeugprospekt  
 Durch mein Autohaus  
 Durch ein Anschreiben von Mercedes-Benz
2. Ist die Daimler AG Ihr Arbeitgeber?  
 Ja  Nein
3. Wo haben Sie Ihren derzeitigen Mercedes-Benz erworben?  
 In einer Mercedes-Benz Niederlassung/ Vertretung  
 Bei einem anderen Händler  
 Von Privat
4. Um welche Art Fahrzeug handelt es sich?  
 Neuwagen  
 Gebrauchtfahrzeug  
 Jahreswagen
5. Welchen Wagen haben Sie zuvor gefahren?  
  
Marke \_\_\_\_\_  
  
Modell \_\_\_\_\_
6. Welche Gründe hatten Sie für den Wechsel?  
 Die Zeit war einfach reif  
 Mein neuer Mercedes-Benz hat mir gefallen  
 Der Vorwagen war zu alt bzw. beschädigt  
 Der Vorwagen entsprach nicht meinen Erwartungen  
 Berufliche Gründe gaben den Ausschlag  
 Familiäre Gründe führten zum Wechsel  
 Der Service war nicht zufrieden stellend  
 Sonstiges  
  
\_\_\_\_\_
7. Wie nutzen Sie Ihren Mercedes-Benz hauptsächlich?  
 Im Stadtverkehr  
 Auf Kurzstrecken  
 Auf Langstrecken
8. Mercedes-Benz bietet auch die Selbstabholung der Neufahrzeuge in den Kunden-Centern Sindelfingen, Rastatt und Bremen an. Würden Sie dieses Angebot in Anspruch nehmen?  
 Ich habe schon einmal davon Gebrauch gemacht  
 Das würde ich gerne mal ausprobieren  
 Das interessiert mich weniger
9. Nutzen Sie, neben Ihrem Pkw, beruflich oder privat auch andere Produkte unseres Hauses?  
 Wohnmobil  Leasing/Finanzierung  
 Lkw  Service-Vertrag  
 Transporter  Accessoires/Zubehör
10. Interessieren Sie sich für Fahrsicherheits-Trainings von Mercedes-Benz?  
 Ich habe schon einmal daran teilgenommen  
 Das würde ich gerne mal ausprobieren  
 Das ist nichts für mich
11. Welche der folgenden Mercedes-Benz Präsentationen haben Sie schon einmal besucht?  
 Eine Fahrzeug-Neuvorstellung  
 Eine Werksführung  
 Das Mercedes-Benz Museum  
 Eine Automobilmesse  
 Das Classic Center
12. Welche Themen rund um die Entwicklung des Automobils interessieren Sie besonders?  
 Geschichte des Automobils  
 Technik des Automobils  
 Design des Automobils  
 Oldtimer  
 Modellautos
13. Könnten Sie sich vorstellen neben der MercedesCard auch andere Finanzdienstleistungen der Mercedes-Benz Bank in Anspruch zu nehmen?  
 Ja  
 Vielleicht  
 Eher nicht  
 Auf keinen Fall  
  
Wenn ja, welche?  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## 1. Karteninhaberschaft, Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

Die MercedesCard wird von der Mercedes-Benz Bank AG (Bank) als VISA Karte ausgegeben. Eine MercedesCard – Partnerkarten ausgenommen – kann nur beantragt, wer Halter eines Mercedes-Benz Pkw oder Geländewagens oder Nutzer eines derartigen persönlich überlassenen Geschäftsfahrzeuges ist. Für diese Fahrzeuge kann eine MercedesCard als Hauptkarte sowie mehrere Partnerkarten ausgestellt werden; pro Person kann immer nur eine MercedesCard vergeben werden. Mit der MercedesCard kann der Karteninhaber (soweit nicht abweichend geregelt, umfasst der Begriff „Karteninhaber“ sowohl den Haupt- als auch Partnerkarten-Inhaber) im Inland und als zusätzliche Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des VISA-Verbundes – bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und – darüber hinaus als zusätzliche Dienstleistung an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld beziehen (Bargeldservice).

Die Vertragsunternehmen sowie die dem Kreditkarten-Bargeldservice angeschlossenen Kreditinstitute und Geldautomaten sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der MercedesCard zu sehen sind. Soweit mit der MercedesCard zusätzliche Leistungen (z. B. Versicherungen) verbunden sind, richtet sich dies nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

## 2. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung von Geldautomaten und von automatisierten Kassen stellt die Bank dem Karteninhaber eine persönliche Geheimzahl (PIN = persönliche Identifikationsnummer) zur Verfügung.

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der MercedesCard die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung setzen.

## 3. Nutzung der MercedesCard/Autorisierung und Ablehnung von Kartenzahlungen

Bei Nutzung der MercedesCard durch den Karteninhaber ist durch ihn entweder – ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder – an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.

Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorgangs – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen und stattdessen lediglich seine Kreditkartennummer und das Gültigkeitsdatum der MercedesCard angeben.

Mit dem Einsatz der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- sich der Karteninhaber an Geldautomaten und automatisierten Kassen nicht mit seiner PIN identifiziert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der MercedesCard oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die MercedesCard eingesetzt wird, unterrichtet.

## 4. Verfügungsrahmen

Der Karteninhaber darf die MercedesCard nur innerhalb eines ihm von der Bank vorher gesondert bekannt gegebenen und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Verfügungsrahmens zuzüglich eines etwaigen Kreditkartenkontoguthabens (ein solches wird nicht verzinst) und abzüglich der vom Karteninhaber bereits mit der Karte getätigten und noch nicht ausgeglichenen Umsätze und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der MercedesCard-Umsätze unter Berücksichtigung der gesamten Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Hauptkarten-Inhabers bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Verfügungsrahmen kann einvernehmlich geändert werden. Die Bank ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den eingeräumten Verfügungsrahmen einseitig zu reduzieren. Ein wichtiger Grund i. S. v. Satz 3 liegt insbesondere in den in Ziffer 14 Absatz 3 beschriebenen Fällen vor. Hält der Karteninhaber den eingeräumten Verfügungsrahmen nicht ein, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der MercedesCard entstehen. Die Genehmigung einzelner MercedesCard-Umsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredits über den von der Bank eingeräumten Verfügungsrahmen hinaus, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der MercedesCard-Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Überschreitet der Saldo der Monatsabrechnung den von der Bank eingeräumten Verfügungsrahmen, ist der überschüssige Differenzbetrag sofort zur Rückzahlung fällig und unverzüglich auszugleichen. Bei Überschreitung des eingeräumten Verfügungsrahmens kann die Bank die Genehmigung zur weiteren Verwendung der Karte verweigern.

## 5. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber hat nach Erhalt der MercedesCard und der PIN alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die MercedesCard und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Er ist in diesem Zusammenhang insbesondere verpflichtet,

- die MercedesCard nach deren Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt (eine unbeaufsichtigte Aufbewahrung der MercedesCard insbesondere im verschlossenen Kraftfahrzeug wäre sorgfaltswidrig) aufzubewahren und
- Sorge dafür zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner PIN erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der MercedesCard vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

Denn jede Person, die im Besitz der MercedesCard ist, kann ohne oder bei Kenntnis der PIN Verfügungen mit ihr tätigen (z. B. Geld an Automaten abheben).

Der Karteninhaber ist verpflichtet, der Bank oder einer Repräsentanz des VISA-Verbundes den Verlust, den Diebstahl, missbräuchliche Verwendungen oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der MercedesCard unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen, damit die MercedesCard gesperrt werden kann. Bei Diebstahl oder

missbräuchlicher Verwendung der MercedesCard ist darüber hinaus Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz der MercedesCard gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der MercedesCard oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

Der Karteninhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlung zu unterrichten.

Der Hauptkarten-Inhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass auf seinem Girokonto bei Fälligkeit der jeweiligen Zahlung (vgl. Ziffer 6) ausreichende Deckung besteht.

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Umsatzabrechnung (Rechnungsabschluss) hat der Hauptkarten-Inhaber spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach deren Zugang schriftlich zu erheben; die Absendung innerhalb der Vierwochenfrist genügt. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei der Umsatzabrechnung besonders hinweisen. Der Hauptkarten-Inhaber kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung der Umsatzabrechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde. Eventuelle Schadenersatzansprüche der Bank gegenüber dem Hauptkarten-Inhaber, die sich daraus ergeben, dass Umsätze aufgrund verspäteter Erhebung von Einwendungen von der Bank gegenüber Akzeptanzstellen nicht mehr zurückbelastet werden können, bleiben unberührt.

## 6. Zahlungsverpflichtungen des Hauptkarten-Inhabers

Mit Einsatz der Haupt- und Partnerkarte beauftragt und ermächtigt der Karteninhaber die Bank unwiderruflich, die Forderungen der Akzeptanzstellen auszugleichen. Die Bank wird sie mindestens einmal monatlich zusammen mit den Ansprüchen aus dem Bargeldservice dem Hauptkarten-Inhaber nach Verrechnung mit an die Bank geleisteten Zahlungen in Rechnung stellen. Der einzelne Monatssaldo wird mit Bekanntgabe des Rechnungsabschlusses zur Zahlung fällig, soweit die Vertragsparteien nicht eine abweichende Regelung getroffen haben.

Die Erstattungspflicht besteht nur dann nicht, wenn eine wirksame Zahlungsanweisung nicht begründet wurde. Der Hauptkarten-Inhaber hat sonstige Reklamationen aus seinem Verhältnis zu dem Vertragsunternehmen unmittelbar mit dem Unternehmen zu klären. Die Zahlungsverpflichtung des Hauptkarten-Inhabers gegenüber der Bank bleibt hiervon unberührt.

## 7. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Wird die Karte im Ausland eingesetzt, erfolgt die Umrechnung für die Währungen Estnische Krone, Ungarischer Forint, Polnischer Zloty, Australischer Dollar, Tschechische Krone und Neuseeland-Dollar nach dem von der EZB veröffentlichten Mittelkurs (unter [www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html](http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html) abrufbar), für die Währungen US-Dollar, japanischer Yen, Dänische Krone, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Pfund Sterling, Kanadischer Dollar und Norwegische Krone nach den von Reuters täglich bis 14.30 Uhr veröffentlichten EuroFX-Kursen (unter [www.eurofx.de/cgi-bin/index.pl](http://www.eurofx.de/cgi-bin/index.pl) abrufbar) und für alle übrigen Fremdwährungen und ersatzweise für die vorgenannten Währungen nach den von VISA International festgesetzten Wechselkursen (unter [www.visaeurope.com/personal/travellingabroad/exchange.jsp](http://www.visaeurope.com/personal/travellingabroad/exchange.jsp) abrufbar). Die Umrechnung erfolgt in jedem Fall zum Kurs des jeweiligen Buchungsvortages.

Änderungen der vorstehenden Kurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers mit Veröffentlichung eines neuen Mittelkurses durch die EZB, eines neuen EuroFX-Kurses durch Reuters oder mit Festsetzung eines neuen Wechselkurses durch VISA International wirksam.

## 8. Online-Banking

Der Hauptkarten-Inhaber kann Bankgeschäfte mittels Online-Banking in dem von der Bank angebotenen Umfang (Hauptkarten-Inhaber, die mit der Bank ausschließlich einen Vertrag bezüglich der MercedesCard und über kein weiteres Produkt haben, können online keine Einlagenkonten und Wertpapierdepots eröffnen) abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen.

### 8.1 Online-Zugang

Nutzungsberechtigt ist der Hauptkarten-Inhaber. Die Nutzungsberechtigung wird im Rahmen der Anmeldung durch Abfrage der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) und der Kundennummer geklärt. Die PIN, die im Rahmen der Anmeldung abgefragt wird, ist nicht identisch mit der PIN, die zusammen mit der Karte im Rahmen von Transaktionen eingesetzt wird (vgl. Ziffern 2 und 3). Soweit in Ziffer 8 im Rahmen einer Regelung von einer PIN die Rede ist, ist die PIN für die Anmeldung gemeint. In den übrigen Ziffern ist die PIN, die für die Transaktionen neben der MercedesCard erforderlich ist, gemeint.

Für die Nutzung des Online-Zugangs benötigt der Hauptkarten-Inhaber einen Internetzugang. Dieser Internetzugang wird nicht von der Bank bereitgestellt. Für die Nutzung bedarf es zum momentanen Zeitpunkt eines Browsers, der eine 128-Bit-SSL-Verschlüsselung unterstützt. Der Verschlüsselungsstandard kann jederzeit geändert werden. Über eine Änderung des Verschlüsselungsstandards wird der Hauptkarten-Inhaber durch eine vorherige Mitteilung im Internet unterrichtet.

### 8.2 Nutzung von PIN und Kennwort

Der Hauptkarten-Inhaber erhält eine PIN und eine persönliche Super-Identifikationsnummer (Super-PIN), die er für das Online-Banking nutzen kann, sofern er den Kommunikationsweg elektronisches Postfach wählt. Die von der Bank übermittelte PIN muss durch den Hauptkarten-Inhaber nach Zugang geändert werden. Zur Durchführung der Änderung benötigt der Hauptkarten-Inhaber die Super-PIN. Die Super-PIN ist nicht abänderbar. Beim erstmaligen Anmelden ist durch den Hauptkarten-Inhaber zusätzlich ein individuelles Auftragskennwort zu vergeben. Die Bestätigung dieses Auftragskennworts erfolgt durch die Eingabe der Super-PIN, PIN, Super-PIN und Auftragskennwort (gemeinsam: geheime Daten) sind geheim zu halten, getrennt voneinander – vor dem Zugriff Dritter – sicher aufzubewahren und dürfen nicht abgespeichert werden. Denn jede Person, die die geheimen Daten kennt, hat die Möglichkeit, das Online-Banking-Angebot ungehindert zu Lasten des Hauptkarten-Inhabers missbräuchlich zu nutzen. Der Hauptkarten-Inhaber sollte daher die PIN und das Auftragskennwort in regelmäßigen Abständen ändern. Sollte er den Verdacht haben, dass ein

unbefugter Dritter Kenntnis von der PIN und/oder dem Auftragskennwort hat, so soll er die PIN und das Auftragskennwort ändern.

### 8.3 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

Stellt der Hauptkarten-Inhaber den Verlust oder den Diebstahl der geheimen Daten, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der geheimen Daten fest, muss er die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Hauptkarten-Inhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen. Hat der Hauptkarten-Inhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt Kenntnis von den geheimen Daten erlangt hat oder die geheimen Daten verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben. Der Hauptkarten-Inhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

### 8.4 Sperre des Online-Zugangs bzw. Sperre der PIN und des Auftragskennworts

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Hauptkarten-Inhabers den Online-Banking-Zugang. Die Bank darf den Online-Banking-Zugang insbesondere dann sperren, wenn – sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der geheimen Daten dies rechtfertigen oder

– der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der geheimen Daten besteht.

Die Bank wird dem Hauptkarten-Inhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die geheimen Daten austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Hauptkarten-Inhaber unverzüglich.

### 8.5 Nachrichtenfreigabe

Erklärungen jeder Art gelten als abgegeben, wenn sie abschließend zur Übermittlung an die Bank freigegeben sind. Ist zur Durchführung einer Transaktion die Eingabe der PIN oder des Auftragskennworts notwendig, so erfolgt die Freigabe mit Eingabe und Bestätigung derselben/desselben.

### 8.6 Haftung

Kommt es vor der Sperranzeige (Ziffer 8.3) zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Hauptkarten-Inhaber seine Sorgfaltspflichtverletzungen nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt er den hierdurch entstandenen Schaden. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der geheimen Daten oder deren missbräuchliche Verwendung der Bank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- die geheimen Daten zusammen verwahrt hat oder
- die geheimen Daten einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

Im Übrigen ist eine Haftung des Hauptkarten-Inhabers ausgeschlossen.

### 9. Elektronisches Postfach

Das Mercedes-Benz Bank Postfach (künftig: Postfach) gilt im Rahmen der Geschäftsbeziehung als elektronisches Kommunikationsmedium, soweit die einzelnen Dokumentenarten postfachfähig sind.

Dokumente (Informationen mit direktem Bezug zu einem bestehenden Vertrag, z. B. Kreditkartenabrechnungen und AGB-Änderungen) und Nachrichten (Informationen ohne direkten Bezug zu einem bestimmten Vertrag) werden grundsätzlich in elektronischer Form (PDF- bzw. HTML-Format) auf verschlüsselten Seiten in das Postfach übermittelt. Der Hauptkarten-Inhaber verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand dieser Dokumente und Nachrichten. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes finden keine Anwendung auf Dokumente und Nachrichten, für die eine über die Textform hinausgehende Form vorgeschrieben ist. Die Bank ist berechtigt, einzelne oder bei technischen Problemen alle Dokumente und Nachrichten auf dem Postweg oder in sonstiger Weise an den Hauptkarten-Inhaber zu übermitteln, wenn dies von der Bank unter Berücksichtigung des Kundeninteresses als zweckmäßig erachtet wird. Eine Pflicht des Hauptkarten-Inhabers zur Erstattung der in einem solchen Fall anfallenden Postkosten besteht nicht. Die Bank verpflichtet sich, bei der Übermittlung von Dokumenten und Nachrichten in das Postfach die gesetzlichen Fristen einzuhalten, sofern solche bestehen.

Auf Wunsch des Hauptkarten-Inhabers erfolgt im Einzelfall abweichend von Absatz 2 Satz 1 ein kostenpflichtiger postalischer Versand von Dokumenten und Nachrichten an ihn. Der Hauptkarten-Inhaber schuldet in diesem Fall die Erstattung der im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Auslagen (Porto).

Nach Übermittlung der Dokumente und Nachrichten in das Postfach ist der Hauptkarten-Inhaber in der Lage, diese online anzusehen, herunterzuladen und auszudrucken.

Dokumente und Nachrichten, die dem Hauptkarten-Inhaber in das Postfach übermittelt werden, gelten grundsätzlich als mit dem Tag der Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs im Postfach als zugegangen. Soweit die Einstellung eines Dokuments oder einer Nachricht nach 18.00 Uhr erfolgt, gilt das jeweilige Dokument bzw. die jeweilige Nachricht erst am dem Werktag (Montag bis Freitag) als zugegangen, der dem Einstellungstag nachfolgt.

In das Postfach übermittelte Dokumente werden grundsätzlich 18 (achtzehn) Monate und übermittelte Nachrichten grundsätzlich 1 (einen) Monat – jeweils gerechnet ab Zugang des jeweiligen Dokuments oder der jeweiligen Nachricht nach dem vorstehenden Absatz – vorgehalten. Vom Hauptkarten-Inhaber innerhalb der in dem vorstehenden Absatz genannten Zeiträume abgerufene Dokumente und abgerufene/nicht abgerufene Nachrichten werden nach Ablauf der genannten Zeiträume gelöscht. Werden in das Postfach übermittelte Dokumente vom Hauptkarten-Inhaber innerhalb der in dem vorstehenden Absatz genannten Frist nicht abgerufen, werden die jeweiligen Dokumente über den im vorstehenden Absatz genannten Zeitraum hinaus für weitere 6 (sechs) Monate vorgehalten. Nach Ablauf dieser weiteren Vorhaltefrist werden die jeweiligen Dokumente unabhängig davon, ob der Hauptkarten-Inhaber sie abgerufen hat oder nicht, gelöscht. Ein Hinweis der Bank an den Hauptkarten-Inhaber dahin gehend, welches Dokument und/oder welche Nachricht nach den vorstehenden Vorschriften gelöscht wird, erfolgt nicht.

Der Hauptkarten-Inhaber verpflichtet sich, in das Postfach eingestellte Dokumente

regelmäßig – entsprechend den üblichen Gepflogenheiten bei einem normalen Briefkasten – abzurufen und deren Inhalte auf Richtigkeit zu prüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Dokumentes hat der Hauptkarten-Inhaber entsprechend Ziffer 5 Absatz 7 zu erheben.

Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der im Postfach gespeicherten Daten. Diese Garantie gilt nicht, soweit die Daten außerhalb des Postfachs gespeichert oder aufbewahrt werden. Im Zusammenhang damit wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von individuellen Hard- und Softwareeinstellungen Ausdrücke von Dokumenten und Nachrichten nicht immer mit der Bildschirmdarstellung übereinstimmen. Werden Dokumente oder Nachrichten verändert oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt die Bank hierfür keine Haftung. Die Bank kann die Anerkennung der im Postfach in elektronischer Form gespeicherten Dokumente und Nachrichten durch Steuer- oder Finanzbehörden nicht garantieren. Es obliegt dem Hauptkarten-Inhaber, dies durch vorherige Erkundigung bei den zuständigen Steuer- oder Finanzbehörden sicherzustellen.

Der Hauptkarten-Inhaber kann das Postfach jederzeit schriftlich deaktivieren. Nach Deaktivierung werden die Dokumente und Nachrichten nicht mehr in das Postfach eingestellt, sondern auf postalischem Weg übermittelt. In diesem Fall findet Abs. 3 Satz 2 dieser Ziffer Anwendung.

Die Dokumente und Nachrichten, die bis zur Deaktivierung in das Postfach eingestellt worden sind, sind auch über jenen Zeitpunkt hinaus durch den Hauptkarten-Inhaber über den Kundenservice der Bank abrufbar, bis sie nach den vorstehenden Regelungen gelöscht werden. Die Regelungen dieser Ziffer gelten bezüglich der Dokumente und Nachrichten, die bis zur Deaktivierung in das Postfach eingestellt worden sind, über den Zeitpunkt der Deaktivierung hinaus fort. Eine Verpflichtung der Bank zum nachträglichen Versand dieser Dokumente und Nachrichten besteht nicht.

### 10. Entgeltregelung

Die Bank ist berechtigt, dem Hauptkarten-Inhaber für die von ihr im Zusammenhang mit dem MercedesCard-Vertrag erbrachten Leistungen (insbesondere für die Überlassung und die Einsatzmöglichkeit der MercedesCard Haupt- und Partnerkarte) und Zusatzleistungen (insbesondere für die Einsatzmöglichkeit der MercedesCard Haupt- und Partnerkarte im Ausland und für das Versicherungspaket) Entgelte zu berechnen. Nicht kostenpflichtig sind Leistungen, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder Vertrages ohne Gegenleistung verpflichtet ist oder die sie vorwiegend im eigenen Interesse vornimmt. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für die MercedesCard.

Die Bank ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Entgelte verhältnismäßig entsprechend einem etwaigen Kostenanstieg zu erhöhen bzw. entsprechend einer etwaigen Kostenminderung zu senken.

Änderungen der Entgelte werden dem Hauptkarten-Inhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Hauptkarten-Inhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Hauptkarten-Inhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihm die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Hauptkarten-Inhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihm die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

### 11. Haftung des Hauptkarten-Inhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichtverletzungen nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Hauptkarten-Inhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust, den Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
- er die PIN auf der MercedesCard vermerkt oder zusammen mit der MercedesCard verwahrt hat oder
- die PIN einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

Im Übrigen ist eine Haftung des Haupt- und Partnerkarten-Inhabers ausgeschlossen. Sobald der Verlust oder Diebstahl der MercedesCard, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der MercedesCard oder PIN gegenüber der Bank oder einer VISA-Repräsentanz angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten und
  - der Verwendung der MercedesCard bei Vertragsunternehmen
- entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Hauptkarten-Inhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

### 12. Kündigung des Vertragsverhältnisses bezüglich der Partnerkarte

Das Vertragsverhältnis bezüglich der Partnerkarte kann nur der Hauptkarten-Inhaber entsprechend den vertraglichen Regelungen – unabhängig von der Hauptkarte – beenden. Der Hauptkarten-Inhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Partnerkarte nach Vertragsende unverzüglich an die Bank zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung der Partnerkarte bis zur ihrer Rückgabe an die Bank entstehen, hat der Hauptkarten-Inhaber zu tragen. Unabhängig davon wird die Bank zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Verfügungen mit der Partnerkarte nach Vertragsende zu unterbinden.

### 13. Eigentum und Gültigkeit

Die MercedesCard ist Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar und nur für den auf ihr angegebenen Zeitraum gültig.

Mit der Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit, ist die Bank berechtigt, die alte MercedesCard zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die

MercedesCard zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des MercedesCard-Vertrages), so hat der Karteninhaber die MercedesCard unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer MercedesCard diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dadurch nicht.

#### 14. Kündigungsrecht

Der Hauptkarten-Inhaber kann den MercedesCard-Vertrag insgesamt oder nur bezüglich etwaiger Partnerkarten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Die Bank kann den MercedesCard-Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den MercedesCard-Vertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers geboten ist.

Die Bank kann den MercedesCard-Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des MercedesCard-Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Hauptkarten-Inhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des MercedesCard-Vertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem MercedesCard-Vertrag gegenüber der Bank gefährdet ist.

#### 15. Folgen der Kündigung

Nach Vertragsende darf die MercedesCard nicht mehr benutzt werden. Sie ist unverzüglich und unaufgefordert an die Bank zurückzugeben. Wird die Hauptkarte gekündigt, umfasst die Kündigung alle Partnerkarten.

#### 16. Einziehung und Sperre der MercedesCard

Die Bank darf die MercedesCard sperren und den Einzug der MercedesCard (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den MercedesCard-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der MercedesCard dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der MercedesCard besteht.

Die Bank wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Bank wird die MercedesCard entsperren oder diese durch eine neue ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber.

#### 17. Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Hauptkarten-Inhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Hauptkarten-Inhaber mit der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (Ziffer 10), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Hauptkarten-Inhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Hauptkarten-Inhaber Änderungen dieser Bedingungen angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(Stand 10/2011)

Nach den gesetzlichen Vorschriften sind wir gehalten, Ihnen folgende Informationen mitzuteilen:

I. Allgemeine Informationen zu Ihrem Vertragspartner und weiteren Beteiligten

1. Informationen zu Ihrem Vertragspartner (der Mercedes-Benz Bank AG)  
 Die Mercedes-Benz Bank AG (künftig: Bank) Siemensstr. 7, 70469 Stuttgart, Telefon +49 (0) 681 96595030, E-Mail MercedesCard@mercedes-benz-bank.com, eingetragen im Handelsregister Stuttgart HRB 22937, Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 811120989, wird vertreten durch die Vorstände Franz Reiner (Vorsitzender), Andree Ohmstedt, Dr. Jochen Sutor.

Die Bank betreibt Bankgeschäfte und damit zusammenhängende Geschäfte aller Art. Die Bank unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn). Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch. Die Verträge mit der Bank unterliegen deutschem Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel. Der MercedesCard-Inhaber (künftig auch: Verbraucher) hat die Möglichkeit, zur Streitschlichtung den Ombudsmann der privaten Banken (Kundenbeschwerdenstelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin) anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“. Die Bank ist Mitglied im Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V.

2. Informationen zu den beteiligten Parteien hinsichtlich des MercedesCard-Versicherungspakets  
 Die Bank hat als Versicherungsnehmerin mit der Union Reiseversicherung AG (künftig: Versicherer) hinsichtlich des MercedesCard-Versicherungspakets eine Gruppenversicherung abgeschlossen. Der Verbraucher, der mit der Bank einen Vertrag hinsichtlich des MercedesCard-Versicherungspakets abschließt, wird im Rahmen des abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrags versicherte Person.  
 Der Versicherer, Maximilianstr. 53, 80530 München, Telefon +49 (0) 89 2160 6745, eingetragen im Handelsregister München HRB 137918, Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE172489027, wird vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Axel Kampmann.  
 Der Versicherer betreibt Versicherungsgeschäfte aller Art. Er unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn). Der abgeschlossene Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist München. Der Verbraucher hat die Möglichkeit, zur Streitschlichtung den Ombudsmann für Versicherungen e.V. anzurufen. Die Kontaktdaten sind: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Telefon +49 (0) 30 1663 3166; Fax +49 (0) 30 1663 3169; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Internet: http://www.versicherungsombudsmann.de.

3. Informationen zu den beteiligten Parteien hinsichtlich des Mercedes-Benz Schutzbriefs  
 Die Bank hat als Versicherungsnehmerin hinsichtlich des Mercedes-Benz Schutzbriefs eine Gruppenversicherung mit der almeda Versicherungs-AG (künftig: Versicherung S) abgeschlossen. Der Verbraucher, der mit der Bank einen Vertrag hinsichtlich des Mercedes-Benz Schutzbriefs abschließt, wird im Rahmen des abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrags versicherte Person.  
 Die Versicherung S, Rosenheimer Straße 116 A, 81669 München, Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 96 408, Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 811256866, wird vertreten durch die Vorstände Martin Bartetzko und Markus Wimmer.  
 Die Versicherung S betreibt Versicherungsgeschäfte sowie sonstige Geschäfte, die hiermit in engem Zusammenhang stehen. Die Versicherung S unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn). Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch. Der Gruppenversicherungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für Klagen gegen die Versicherung S ist München oder der Wohnsitz des Verbrauchers in Deutschland. Der Verbraucher hat die Möglichkeit, zur Streitschlichtung den Ombudsmann für Versicherungen e. V. anzurufen. Die Kontaktdaten sind: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Telefon +49 (0) 30 1663 3166; Fax +49 (0) 30 1663 3169; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Internet: http://www.versicherungsombudsmann.de.

II. Informationen zu Ihrem Vertrag

1. Allgemeine Informationen  
 Mit dem Absenden des ausgefüllten und unterzeichneten MercedesCard-Antrags gibt der Verbraucher ein bindendes Angebot auf Abschluss 1. eines MercedesCard-Vertrags, 2. eines Vertrags über einen Mercedes-Benz Schutzbrief und 3. (sofern vom Verbraucher angekreuzt) eines Vertrags über ein MercedesCard-Versicherungspaket ab. Der Vertrag hinsichtlich der MercedesCard kommt auf unbestimmte Zeit zustande, indem die Bank den Antrag durch Übersendung der entsprechenden MercedesCard annimmt. Vertrags- und Korrespondenzsprache ist Deutsch. Gerichtsstand für Klagen gegen die Bank ist Stuttgart-Bad Cannstatt. Der Vertrag über den Mercedes-Benz Schutzbrief und ggf. (sofern vom Verbraucher angekreuzt) der Vertrag über das MercedesCard-Versicherungspaket kommt durch den Zugang des Bestätigungsschreibens der Bank einschließlich der Broschüre „Jetzt noch sicherer unterwegs. Das neue MercedesCard-Versicherungspaket.“ bzw. der Broschüre „Sicher ans Ziel“ beim Verbraucher zustande, nicht jedoch vor dem Zugang der MercedesCard.

2. Wesentliche Leistungsmerkmale und Informationen zur Nutzung  
 Mit der MercedesCard VISA kann der Verbraucher innerhalb seines Verfügungsrhums insbesondere  
 - bei Vertragsunternehmen des VISA-Verbandes im In- und Ausland Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und  
 - darüber hinaus als weitere Dienstleistung an zugelassenen Geldautomaten sowie an Schaltern von Kreditinstituten Bargeld (max. EUR 2.000,- am Tag und pro Woche) beziehen.

Die Bereitstellung von Dokumenten und Nachrichten erfolgt grundsätzlich bei getätigten Umsätzen monatlich in das elektronische Postfach. Auf Wunsch des Karteninhabers erfolgt in Einzelfällen ein kostenpflichtiger postalischer Versand.

3. Entgelte/Auslagen  
 Die zu zahlenden Entgelte/Auslagen sind im beiliegenden Preis- und Leistungsverzeichnis für die MercedesCard aufgeführt.

4. Prämie  
 Die Bank bezahlt für den MercedesCard-Inhaber die Prämie für den Mercedes-Benz Schutzbrief. Die Prämie für das MercedesCard-Versicherungspaket beträgt jährlich EUR 39,-. Letztere wird einmal jährlich dem MercedesCard-Kreditkartenkonto des MercedesCard-Inhabers belastet.

5. Informationen zu den Kündigungsvorschriften  
 Die maßgeblichen Kündigungsvorschriften lauten:

a. Kündigung des MercedesCard-Vertrags  
 Der MercedesCard-Inhaber kann den MercedesCard-Vertrag jederzeit ordentlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Bank kann den MercedesCard-Vertrag ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen.

b. Kündigung des Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrags  
 Der Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrag endet mit der Beendigung des MercedesCard-Kreditkartenvertrags.

c. Kündigung des MercedesCard-Versicherungspaket Vertrags  
 Der MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag endet, wenn der MercedesCard-Inhaber oder die Bank den MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des betreffenden Beitragsjahres oder wenn der MercedesCard-Inhaber oder der Versicherer das Versicherungsverhältnis nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen. Beitragsjahr in vorgenanntem Sinne ist ein Zeitraum von 12 Monaten, der jeweils mit dem Ablauf des Monats eines jeden Jahres endet, der der Benennung des Monats entspricht, zu dem die MercedesCard ihre Gültigkeit verliert. Dieser Monat ist auf der MercedesCard ausgewiesen. Der MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag endet darüber hinaus mit der Beendigung des MercedesCard-Kreditkartenvertrags. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der MercedesCard-Inhaber den Vertrag außerdem fristlos kündigen.

6. Widerrufsbelehrung  
 Der Verbraucher kann seine Willenserklärung (seinen Antrag) auch ohne Begründung innerhalb von zwei Wochen in Textform widerrufen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher die von der Bank nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu ermittelnden Informationen und diese Widerrufsbelehrung in Textform vollständig mitgeteilt worden sind, die Annahme des Antrags dem Verbraucher mit allen von diesem ggf. beantragten Bestandteilen (z. B. Partnerkarte) zugegangen ist, sowie dem Verbraucher die Mercedes-Benz Schutzbrief Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen und die MercedesCard-Versicherungspaket Vertragsbedingungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen - letztere, falls Vertragsabschluss beantragt - in Textform vollständig mitgeteilt worden sind. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf kann auch durch Rücksendung der auf seinen Namen ausgestellten Kreditkarte auf Kosten und Gefahr der Bank erfolgen. Insoweit genügt die rechtzeitige Absendung der Kreditkarte. Der Widerruf ist zu richten an MercedesCard-Service, Dr.-Ernst-Derra-Straße 2, 94036 Passau; per Fax an die Nr. +49 (0) 681 96595035 oder per E-Mail an: MercedesCard@mercedes-benz-bank.com; die Kreditkarte ist an die vorstehende Adresse zu senden. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind grundsätzlich die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben; die Vergütung für das MercedesCard-Versicherungspaket ist nur anteilsmäßig für die Zeit nach Zugang des Widerrufs bei der Bank zurückzugewähren. Der Verbraucher ist zur Zahlung der Vergütung, die auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs bei der Bank entfällt, weiterhin verpflichtet. Der Verbraucher hat Wertersatz für die erbrachte(n) Dienstleistung(en) nur zu leisten, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung (Antrag) auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist und wenn er ausdrücklich zugestimmt hat, dass die Bank vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistungen beginnt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen muss der Verbraucher innerhalb von dreißig Tagen nach Absendung der Widerrufserklärung und die Bank innerhalb von dreißig Tagen nach Zugang der Widerrufserklärung erfüllen.

III. Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz

1. Allgemeine Versicherungsbedingungen  
 Für das Versicherungsverhältnis im Rahmen des Mercedes-Benz Schutzbriefs gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Mercedes-Benz Schutzbrief der MercedesCard-Kreditkarte. Sie sind abgedruckt in der den Antragsunterlagen beiliegenden Broschüre. Für das Versicherungsverhältnis im Rahmen des MercedesCard-Versicherungspaketes gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Mietwagen-Haftpflichtversicherung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Einkaufsschutz-Versicherung. Sie sind abgedruckt in der den Antragsunterlagen beiliegenden Broschüre. Die Versicherungsverhältnisse unterliegen deutschem Recht.

### 2. Versicherte Personen

Versicherte Personen im Rahmen des Mercedes-Benz Schutzbriefs sind der MercedesCard-Inhaber, der berechnigte Fahrer sowie die berechtigten Insassen bei Benutzung eines versicherten Fahrzeuges. Versicherte Personen im Rahmen des MercedesCard-Versicherungspakets sind

a) bei der Reiserücktrittskosten-Versicherung und der Auslandsreisekrankenversicherung der MercedesCard-Inhaber, Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten, die mit dem MercedesCard-Inhaber in häuslicher Gemeinschaft leben, unterhaltsberechnigte Kinder des MercedesCard-Inhabers bis zum 25. Lebensjahr.

b) bei der Mietwagen-Haftpflichtversicherung der MercedesCard-Inhaber, Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten, die mit dem MercedesCard-Inhaber in häuslicher Gemeinschaft leben, unterhaltsberechnigte Kinder des MercedesCard-Inhabers, die mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben bis zum 25. Lebensjahr. Alle versicherten Personen müssen im Mietvertrag als berechnigte Fahrer genannt sein.

Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Personen kann berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist. Eine Obliegenheitsverletzung durch eine der versicherten Personen kann so zur Folge haben, dass kein Versicherungsschutz besteht.

### 3. Schadenmeldungen

Im Schadenfall im Rahmen des Mercedes-Benz Schutzbriefs wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer: 00800 17777777. Schriftliche Schadenmeldungen senden Sie bitte an die unter I. 3 genannte Adresse der almeda Versicherungs-AG.

Im Schadenfall im Rahmen des MercedesCard-Versicherungspakets wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer: +49 681 96595030. Schriftliche Schadenmeldungen senden Sie bitte an die Union Reiseversicherungs AG, Warngauer Str. 57, 81539 München.

### 4. Weitere Einzelheiten zum Versicherungsverhältnis

Informationen zum Vertragsschluss, zur Laufzeit der Versicherungsverhältnisse, den maßgeblichen Kündigungsregelungen und zur Prämienhöhe entnehmen Sie bitte den Informationen unter II.

### IV. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Wir informieren Sie hiermit, dass im Schadenfall die Versicherer die Daten – einschließlich der Gesundheitsdaten – speichern und sie zum Zwecke der Vertrags- und Schadenbearbeitung austauschen. Es erfolgt eine Übermittlung an Rückversicherer und Vermittler, sofern dies zur Vertragsgestaltung notwendig ist.

### V. Weitere Informationen

Alle wesentlichen weiteren Informationen zum MercedesCard-Versicherungspaket finden Sie in der beiliegenden Broschüre und in den beiliegenden Bedingungen für das MercedesCard-Versicherungspaket. Wenn Sie eine MercedesCard beantragen, finden Sie auch die weiteren Informationen rund um die MercedesCard und den Mercedes-Benz Schutzbrief in der beiliegenden Broschüre und in den beiliegenden Kreditkarten-Kundenbedingungen für die MercedesCard und in den beiliegenden Bedingungen für den Mercedes-Benz Schutzbrief.

(Stand 10/2011)

## 1. Mercedes-Benz Schutzbrief Vertragsbedingungen

Für den Mercedes-Benz Schutzbrief gelten folgende Bedingungen:

### I. Mercedes-Benz Schutzbrief

(1) Die Rechte und Pflichten des MercedesCard-Inhabers im Zusammenhang mit dem Mercedes-Benz Schutzbrief ergeben sich aus den beigefügten „Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Mercedes-Benz Schutzbrief“ (künftig: AVBs) der almeda Versicherungs-AG (künftig: Versicherer).

(2) Die Mercedes-Benz Bank AG (künftig: Bank) hat als Versicherungsnehmer zugunsten des MercedesCard-Inhabers einen Gruppenversicherungsvertrag mit dem Versicherer abgeschlossen. Mit Abschluss eines Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrages zwischen der Bank und dem MercedesCard-Inhaber wird Letzterer in den Schutzbereich dieses Gruppenversicherungsvertrags einbezogen. Im Versicherungsfall verfügt der MercedesCard-Inhaber über einen direkten Anspruch gegen den Versicherer, dessen Voraussetzungen und Umfang sich nach den AVBs richten.

### II. Konnexität des Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrages mit dem Kreditkartenvertrag

(1) Der Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrag ist in seiner Wirksamkeit abhängig vom Bestehen eines Vertrags über eine MercedesCard (künftig: MercedesCard-Vertrag) zwischen der Bank und dem MercedesCard-Inhaber. Das bedeutet, dass der Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrag nur wirksam ist, wenn zugleich ein wirksamer MercedesCard-Vertrag besteht, und dass er automatisch endet, wenn der MercedesCard-Vertrag endet. Einer separaten Kündigung des Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrages bedarf es in diesem Fall nicht.

(2) Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 sind der MercedesCard-Vertrag einerseits und der Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrag andererseits jeweils rechtlich selbstständige Verträge.

### III. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zugang der MercedesCard und des von der Bank versandten Bestätigungsschreibens über den Mercedes-Benz Schutzbrief einschließlich der Broschüre „Sicher ans Ziel“ beim MercedesCard-Inhaber, nicht jedoch vor dem Zugang der MercedesCard.

(2) Mit Beendigung des Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrages endet der Versicherungsschutz (vgl. hierzu insbesondere II (1) Satz 2).

### IV. Berechtigung zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Versicherer

Der MercedesCard-Inhaber hat im Versicherungsfall einen direkten Anspruch gegen den Versicherer. Er ist berechtigt, diesen Anspruch außergerichtlich und gerichtlich gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.

### V. Prämie für den Mercedes-Benz Schutzbrief

Die Bank bezahlt für den MercedesCard-Inhaber die Prämie für den Mercedes-Benz Schutzbrief.

### VI. Vertragsbeendigung

Der MercedesCard-Inhaber und die Bank können den Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrag jeweils jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Kündigung auf die berechtigten Belange des MercedesCard-Inhabers Rücksicht nehmen.

### VII. Änderungen der Bedingungen für den Mercedes-Benz Schutzbrief und der AVB

(1) Die Bank kann einzelne dieser Vertragsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch

- die Änderung von Gesetzen, auf denen diese Vertragsbedingungen beruhen,
- unmittelbar den Mercedes-Benz Schutzbrief betreffende höchstrichterliche Rechtsprechung,
- eine den Versicherer oder die Bank bindende Änderung der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden sowie

- konkrete individuelle, den Versicherer oder die Bank bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört. Die geänderten Regelungen dürfen den MercedesCard-Inhaber als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

(2) Änderungen dieser Vertragsbedingungen und der AVB werden dem MercedesCard-Inhaber schriftlich bekannt gegeben. Der MercedesCard-Inhaber kann den Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach Zugang dieser Mitteilung kündigen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn die Bank dem MercedesCard-Inhaber die Änderung mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt.

## 2. Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Mercedes-Benz Schutzbrief der MercedesCard-Kreditkarte

### § 1 Versicherte Gefahren

Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadensfalles im Rahmen der nachstehenden Versicherungsbedingungen die folgenden, im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für die von den versicherten Personen aufgewandten Kosten:

#### § 7 Fahrzeugbezogene Leistungen

#### § 8 Personenbezogene Leistungen im Ausland

#### § 9 Allgemeine Serviceleistungen

### § 2 Versicherer

Versicherer ist die almeda Versicherungs-AG, Rosenheimer Straße 116 A, 81669 München.

### § 3 Versicherte Fahrzeuge

Als versichertes Fahrzeug im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle auf den MercedesCard-Inhaber in Deutschland zugelassenen Personenkraftfahrzeuge der Marke Mercedes-Benz oder ihm persönlich zugeordnete Dienstfahrzeuge der Marke Mercedes-Benz, die nach ihrer Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind und die zum Schadenszeitpunkt privat genutzt wurden. Die Darlegungs- und Beweislast für den Einwand der dienstlichen Nutzung zum Schadenszeitpunkt obliegt dem Versicherer. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- und Bootsanhänger und nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführte Ladung, wobei dies keinen Einfluss auf die Leistungshöchstgrenzen hat.

### § 4 Versicherte Personen und Geltendmachung von Rechten aus dem Versicherungsvertrag

4.1 Versicherungsschutz besteht für den MercedesCard-Inhaber, den berechtigten Fahrer sowie die berechtigten Insassen bei Benutzung eines versicherten Fahrzeuges.

4.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem MercedesCard-Inhaber zu. Sollte der MercedesCard-Inhaber verstorben oder in Folge eines Unfalls nicht dazu in der Lage sein, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag wahrzunehmen, sind an seiner Stelle die übrigen versicherten Personen jeweils einzeln dazu berechtigt, die eigenen Rechte gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.

### § 5 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Mercedes-Benz Schutzbriefs erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinne.

### § 6 Begriffsbestimmungen

6.1 Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.

6.2 Panne ist ein Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden. Es handelt sich um ein Versagen von Betriebseinrichtungen des Fahrzeuges, ohne dass ein Unfall vorliegt.

6.3 Totalschaden ist ein Schaden, bei dem die Kosten für die Wiederherstellung des Fahrzeuges den Kaufpreis übersteigen, der am Tag des Schadens im Inland aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

6.4 Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, der aufgewandt werden muss, um ein gleichwertiges, gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

6.5 Fahrbereitschaft: Die Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges ist bereits aufgehoben, wenn verkehrsrechtliche Bestimmungen der Weiterfahrt entgegenstehen oder dem Kunden eine Weiterfahrt nicht zugemutet werden kann (Beispiele: Kennzeichen gestohlen, Windschutzscheibe zerbrochen etc.).

6.6 Diebstahl: Als Diebstahl gelten auch versuchter Einbruch und Teilentwendung.

6.7 Fahrt oder Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers in Deutschland bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 6 Wochen.

6.8 Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers ist der Ort in Deutschland, an dem sich der MercedesCard-Inhaber überwiegend aufhält und gemeldet ist.

6.9 Ausland: Als Ausland gelten alle Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

6.10 Angehörige sind der in ehelicher oder nicht ehelicher Gemeinschaft lebende Partner sowie Eltern und Kinder (auch Pflege-, Schwieger-, Stiefeltern und -kinder), Großeltern, Enkel und Geschwister des MercedesCard-Inhabers.

### § 7 Fahrzeugbezogene Leistungen

#### 7.1 Pannenhilfe

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen, organisiert und übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges unmittelbar an der Schadenstelle durch Pannenhilfsfahrzeuge bis zu einem Wert von EUR 150 (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile). Die Pannenhilfsfahrzeuge werden mit Priorität aus dem Mercedes-Netzwerk beauftragt.

### 7.2 Abschleppen des Fahrzeuges nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges in die nächste Fachwerkstatt (nach Möglichkeit Mercedes-Benz Werkstatt) und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis max. EUR 200, wobei die Leistungen gemäß Nr. 7.1 angerechnet werden.

### 7.3 Bergen des Fahrzeuges nach Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für die Bergung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

### 7.4 Übernachtung nach Fahrzeugausfall ab 50 km Luftlinie zwischen Wohnsitz und Schadensort

7.4.1 Ab einer Entfernung von 50 km Luftlinie zwischen dem Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers und dem Schadensort organisiert der Versicherer eine Übernachtung der versicherten Personen und übernimmt Übernachtungskosten von insgesamt bis zu EUR 100 pro Person, wenn das Fahrzeug zwar am Schadensort oder in dessen Nähe fahrbereit gemacht, die Fahrbereitschaft aber am Tage des Schadensfalles nicht wiederhergestellt werden kann und die versicherten Personen deshalb am Ort der Reparaturwerkstatt oder am nächstgelegenen Ort eine Übernachtungsmöglichkeit in Anspruch nehmen.

7.4.2 Nach Maßgabe von Nr. 7.4.1 trägt der Versicherer bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges die Kosten für maximal zwei weitere Übernachtungen, wenn das Fahrzeug an dem auf den Schadensfall folgenden Tag nicht wieder in fahrbereiten Zustand versetzt ist.

### 7.5 Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall ab 50 km Luftlinie zwischen Wohnort und Schadensort.

7.5.1 Anstelle der Leistung nach Nr. 7.4.2 übernimmt der Versicherer die Kosten für eine Fahrt der versicherten Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln entweder zum Zielort und vom Zielort zurück zu der Reparaturwerkstatt am Schadensort oder zum Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers und für diesen oder eine von ihm beauftragte Person vom Wohnsitz zur Reparaturwerkstatt am Schadensort auf dem jeweils kürzesten Wege. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 500. Liegt der Zielort außerhalb des Geltungsbereiches des Mercedes-Benz Schutzbriefs, beschränkt sich die Kostenübernahme auf die Kosten für die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches.

7.5.2 Anstelle der Leistungen gemäß Nr. 7.4.1, Nr. 7.4.2 und 7.5.1 organisiert der Versicherer die Anmietung eines gleichwertigen Selbstfahrer-Mietwagens bis zur Beendigung der Reparatur des Fahrzeuges und trägt die dafür entstehenden Kosten bis max. EUR 500.

### 7.6 Ersatzteilversand ins Ausland

Können nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland keine Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges am Schadensort oder in dessen Nähe beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass die versicherten Personen bzw. die Reparaturwerkstatt die notwendigen Ersatzteile auf schnellstmöglichem Wege erhält. Der Versicherer trägt alle hierfür entstehenden Versandkosten und Zollgebühren.

### 7.7 Rücktransport des Fahrzeuges aus dem Ausland

Nach Wahl des MercedesCard-Inhabers organisiert der Versicherer den Rücktransport des Fahrzeuges von einem Schadensort innerhalb des Geltungsbereiches zu einer Werkstatt in der Nähe des Wohnsitzes des MercedesCard-Inhabers oder den Weitertransport bis zum Zielort und übernimmt die dafür entstehenden Kosten. Dies gilt nur unter folgenden Voraussetzungen: (1) Das Fahrzeug kann am Schadensort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden, (2) eine Reparatur am Zielort ist möglich, (3) es entstehen dadurch keine höheren Kosten als beim Rücktransport und (4) die Kosten einer Reparatur übersteigen den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges am Tage des Schadens im Inland nicht.

### 7.8 Diebstahl und Totalschaden im Ausland

Kann das Fahrzeug auf Grund eines Diebstahls oder im Fall eines Totalschadens nicht zu dem Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers zurückgefahren werden, übernimmt der Versicherer die Kosten für

7.8.1 bis zu drei Übernachtungen der versicherten Personen von insgesamt jeweils bis zu EUR 100 pro Person, soweit die Übernachtungen in Folge des Diebstahls oder des Totalschadens erforderlich werden;

7.8.2 die Fahrt der versicherten Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zielort und zurück zum Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers auf dem jeweils kürzesten Wege. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 500.

7.8.3 Anstelle der in Nr. 7.8.2 aufgeführten Kosten übernimmt der Versicherer die Kosten für die Anmietung eines gleichwertigen Selbstfahrer-Mietwagens zur Weiterfahrt zum Zielort und Rückfahrt, jedoch bis maximal EUR 500.

7.8.4 die Organisation der Fahrzeugverzollung bzw. -verschrottung sowie die Erstattung der anlässlich der Verzollung anfallenden Verwaltungskosten oder der Kosten der Verschrottung, wenn eine solche zur Vermeidung einer Verzollung durchgeführt wird.

### 7.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall, -diebstahl und Totalschaden im Ausland

7.9.1 Muss das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Fachwerkstatt untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen bis maximal EUR 100.

7.9.2 Muss das versicherte Fahrzeug nach Diebstahl und Wiederauffinden im Ausland bis zur Durchführung des Rücktransportes untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen bis maximal EUR 100. Der Versicherer trägt nach Totalschaden im Ausland die Kosten einer notwendigen Unterstellung bis zur Durchführung der Verzollung oder Verschrottung, jedoch höchstens für zwei Wochen bis maximal EUR 100.

### 7.10 Kontaktherstellung zur Polizei nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall nicht fahrbereit bzw. hat es Totalschaden oder wurde es gestohlen, stellt der Versicherer auf Wunsch der versicherten Person den Kontakt zur Polizei her.

### 7.11 Schadenmeldung an Krafthaftpflicht-/Kaskoversicherer

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall nicht fahrbereit bzw. hat es Totalschaden oder wurde es gestohlen, übernimmt der Versicherer auf Wunsch der versicherten Person die Schadenmeldung an den Krafthaftpflicht-/Kaskoversicherer.

### 7.12 Information von Angehörigen

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit bzw. hat es Totalschaden oder wurde es gestohlen, benachrichtigt der Versicherer auf Wunsch einer versicherten Person deren Angehörige oder eine andere ihr nahe stehende Person.

## § 8 Personenbezogene Leistungen im Ausland

### 8.1 Fahrerausfall

Kann auf einer Reise infolge Todes des Fahrers oder dessen krankheits- bzw. verletzungsbedingter Fahrunfähigkeit, die länger als drei Tage dauert, das Fahrzeug weder von diesem noch von einem der übrigen versicherten Personen zurückgefahren werden, so übernimmt der Versicherer die Kosten für

8.1.1 die Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers, der das Fahrzeug zu dem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers zurückholt. Die Leistung des Versicherers beschränkt sich insgesamt auf einen Wert von bis zu EUR 300;

8.1.2 bis zu drei Übernachtungen der versicherten Personen bis zur Fahrzeugrückholung, jeweils bis zu insgesamt EUR 100 pro Person, soweit die Übernachtungen durch den Fahrerausfall erforderlich werden.

### 8.2 Krankenrücktransport

Müssen die versicherten Personen auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug außerhalb des 50-km-Umkreises im Sinne von Nr. 7.4 infolge Erkrankung an den Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn dies behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je EUR 100 pro Übernachtung und pro versicherter Person.

### 8.3 Rückholung von Kindern

Können die versicherten Personen infolge Todes oder Erkrankung oder Verletzung auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug die mitreisenden minderjährigen Kinder nicht betreuen, vermittelt der Versicherer die Abholung der Kinder durch eine Begleitperson und die gemeinsame Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

### 8.4 Krankenbesuch

Müssen sich die versicherten Personen auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, vermittelt und bezahlt der Versicherer Fahrt und Übernachtung für Besuche des Erkrankten durch eine ihm nahestehende Person bis maximal EUR 500 je Schadensfall.

### 8.5 Versand von Arzneimitteln

8.5.1 Sind auf einer Reise ins Ausland mit dem versicherten Fahrzeug für die versicherten Personen verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit nötig und können weder diese noch ein vom Arzt des Versicherers benanntes Ersatzpräparat an Ort und Stelle beschafft werden, vermittelt der Versicherer den Versand der Arzneimittel und übernimmt die Kosten des Versandes. Über die Notwendigkeit des Arzneimittelversandes

entscheidet der vom Versicherer eingeschaltete Arzt nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder mit dem Hausarzt. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung erlangt werden kann oder wenn das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.

8.5.2 Eine etwaige Abholung und Auslösung des Arzneimittels beim Zoll veranlassen die versicherten Personen selbst. Der Versicherer erstattet die Kosten für die Abholung der Arzneimittel. Die Kosten für die Arzneimittel selbst streckt der Versicherer vor. Die gesamten Kosten für die Arzneimittel sind binnen eines Monats nach Beendigung der Reise vom Leistungsempfänger in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen.

### 8.6 Versand von Sehhilfen

8.6.1 Gehen auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug die Brille oder die Kontaktlinsen (Sehhilfen) der versicherten Personen verloren und kann Ersatz an Ort und Stelle nicht beschafft werden, vermittelt der Versicherer den Versand des Ersatzes für die Sehhilfen und übernimmt die Kosten des Versandes.

8.6.2 Eine etwaige Abholung und Auslösung der Sehhilfe beim Zoll veranlassen die versicherten Personen selbst. Der Versicherer erstattet die Kosten für Abholung und Versand der Sehhilfen. Die Kosten für die Sehhilfen selbst streckt der Versicherer vor. Sie sind binnen eines Monats nach Beendigung der Reise vom Leistungsempfänger in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen.

### 8.7 Hilfe bei Todesfall

Verstirbt eine versicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, ist der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen bei der Organisation der Bestattung am Ort des Todes oder der Überführung in die Bundesrepublik Deutschland organisatorisch behilflich. Die Kosten hierfür werden nicht übernommen.

### 8.8 Hilfe bei finanzieller Notlage

Befinden sich die versicherten Personen während einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug durch

#### 8.8.1 Tod, Erkrankung oder Verletzung der versicherten Personen;

8.8.2 den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen;

8.8.3 Panne, Unfall, Totalschaden oder Diebstahl des versicherten Fahrzeuges in einer finanziellen Notlage, so stellt der Versicherer den Kontakt zur Hausbank der betroffenen versicherten Person her. Sofern erforderlich, ist der Versicherer bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die betroffene versicherte Person behilflich. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag nicht möglich, stellt der Versicherer der betroffenen versicherten Person gegen Schuldanerkenntnis einen Betrag von bis zu EUR 1.500 als zinslosen Kredit zur Verfügung. Dieser ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen. Bei finanzieller Notlage mehrerer Personen infolge desselben Ereignisses ist der Betrag von EUR 1.500 die Höchstleistung für alle betroffenen Personen zusammen.

### 8.9 Rückreise in besonderen Fällen

Ist den versicherten Personen die planmäßige Beendigung ihrer Fahrt oder Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil

8.9.1 ein nicht mitreisender naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist;

8.9.2 eine erhebliche Schädigung des Eigentums der versicherten Personen infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten eingetreten ist, vermittelt der Versicherer die notwendige Rückreise und übernimmt die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu insgesamt EUR 500 pro Schadensfall.

### 8.10 Vermittlung Rechtsanwalt, Dolmetscher

Bei Panne, Unfall, Totalschaden, Diebstahl des versicherten Fahrzeuges im Ausland vermittelt der Versicherer einen Rechtsanwalt und/oder Dolmetscher.

### 8.11 Hilfe in besonderen Notfällen

Gerät die versicherte Person auf einer Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug in eine besondere Notlage, die in den §§ 7.1 bis 8.10 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für ihre Gesundheit oder ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 250 je Schadensfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von der versicherten Person abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

## § 9 Allgemeine Serviceleistungen

### 9.1 Dokumentendepot, Ersatz von Reisedokumenten

Der Versicherer nimmt auf Antrag des MercedesCard-Inhabers und dessen Angehörigen Kopien von deren Reisedokumenten (z. B. Pass, Personalausweis, Führerschein, Kreditkarte) in Verwahrung. Kommen Reisedokumente auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug durch Diebstahl oder sonstigen Verlust abhanden, leistet der Versicherer anhand der verwahrten Kopien Rat und Hilfe bei der Ersatzbeschaffung und übernimmt bei Ausweispapieren die amtlichen

Gebühren und die Kosten des Versandes. Der Versicherer ist verpflichtet, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und nur in dem zur Erfüllung der Serviceleistungen erforderlichen Umfang zu verwenden. Bei Beendigung des Vertrages ist der Versicherer zur Vernichtung der verwahrten Kopien der Dokumente verpflichtet.

### 9.2 Reiserückrufservice

Auf Antrag des MercedesCard-Inhabers und dessen Angehörigen veranlasst der Versicherer die Ausstrahlung von Reiserückrufen durch Rundfunkanstalten im Falle von

9.2.1 Tod, schwerem Unfall oder plötzlicher schwerer Erkrankung der versicherten Personen oder eines ihrer nahen Familienangehörigen;

9.2.2 Schaden am Eigentum der versicherten Personen infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen der versicherten Personen erheblich ist.

### 9.3 Berechtigung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Serviceleistungen

Allgemeine Serviceleistungen im Rahmen dieser Vorschrift kann der MercedesCard-Inhaber nur für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen in Anspruch nehmen. Nur die genannten Personen sind versicherte Personen im Sinne von Nr. 9.1 und 9.2.

## § 10 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Versicherungsschutz wird nicht gewährt,

10.1 für Schäden, die durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurden. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist;

10.2 für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten;

10.3 wenn in den Fällen der §§ 8.1 bis 8.4 eine Krankheit bzw. Verletzung der versicherten Person, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn aufgetreten ist oder noch vorhanden war, oder eine Schwangerschaft Ursache für den Versicherungsfall ist.

## § 11 Obliegenheiten

### 11.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

11.1.1 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des MercedesCard-Inhabers gebraucht. Außerdem darf der MercedesCard-Inhaber es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

11.1.2 Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem darf der MercedesCard-Inhaber das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

### 11.2 Obliegenheiten im Versicherungsfall

11.2.1 Voraussetzung für die Erbringung von Beistandsleistung und Kostenübernahme ist, dass sich der MercedesCard-Inhaber/die versicherte Person oder ein Beauftragter bei Eintritt des Schadenfalles telefonisch oder in sonstiger Weise an den Versicherer wendet, sich zur Vermeidung unnötiger Kosten mit ihm darüber abstimmt, ob und welche Leistungen dieser erbringt, sowie Weisungen des Versicherers einholt. Unterbleibt die Abstimmung/Einholung von Weisungen, so werden die aufgrund der unterbliebenen Abstimmung entstandenen Mehrkosten vom Versicherer nicht ersetzt, es sei denn, dass die Umstände eine Abstimmung/Einholung von Weisungen nicht gestatteten.

11.2.2 Der MercedesCard-Inhaber/die versicherte Person hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

11.2.2.1 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, soweit für ihn/sie zumutbar.

11.2.2.2 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und Originalbelege beizufügen sowie ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist;

11.2.2.3 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen sowie ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen auszuhandigen.

11.3 Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des MercedesCard-Inhabers/der

versicherten Person entspricht. Der Versicherer bleibt auch insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass der MercedesCard-Inhaber/die versicherte Person arglistig gehandelt hat. Ist der Versicherer dem MercedesCard-Inhaber/der versicherten Person gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen übrigen versicherten Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Bei einer Verletzung der Obliegenheiten gemäß § 11.1. bleibt der Versicherungsschutz für diejenigen Personen bestehen, die von der Nichtberechtigung des Fahrers oder dem Fehlen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

11.4 Hat der MercedesCard-Inhaber aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

### § 12 Zahlung der Entschädigung

12.1 Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist er verpflichtet, einen Geldbetrag in Höhe der von ihm zu übernehmenden Kosten an den MercedesCard-Inhaber ausbezahlen.

12.2 Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann der MercedesCard-Inhaber vom Versicherer als Abschlagszahlung die Zahlung eines Geldbetrags verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

### § 13 Besondere Verwirklichungsgründe

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn

13.1 der MercedesCard-Inhaber/die versicherte Person den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des MercedesCard-Inhabers/der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als das Verhalten keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

13.2 der MercedesCard-Inhaber/die versicherte Person den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.

### § 14 Ansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen in gesetzlichem Umfang bis zu der Höhe, in der im Versicherungsfall eine Entschädigung geleistet wird, auf den Versicherer über. Sofern erforderlich, ist der MercedesCard-Inhaber verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

### § 15 Verpflichtung Dritter

15.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche der Leistungsverpflichtung des Versicherers auf der Grundlage des vorliegenden Versicherungsvertrags vor. Das gilt auch dann, wenn in dem Vertrag oder den Mitgliedschaftsbestimmungen ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Diese Regelung gilt analog für die Mobilitätsgarantie von Mercedes-Benz.

15.2 Dem MercedesCard-Inhaber steht es frei, welchem Versicherer/Leistungs-pflichtigen er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schadenfall auf der Grundlage des vorliegenden Vertrags dem Versicherer, dann wird der Versicherer insoweit auch in Vorleistung treten. Der MercedesCard-Inhaber ist in diesem Fall jedoch auf Grund der Subsidiarität nach Nr. 15.1 verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, damit der Versicherer von dem anderen Versicherer/Verband/Verein Ersatz für die von ihr auf der Grundlage des vorliegenden Versicherungsvertrags erbrachten Leistungen erlangt.

### § 16 Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist München, der Sitz des Versicherers, oder der Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers in Deutschland.

Gerichtsstand für Klagen gegen den MercedesCard-Inhaber ist dessen Wohnsitz in Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

(Stand 10/2011)

## 1. MercedesCard-Versicherungspaket Vertragsbedingungen

Beantragt der MercedesCard-Hauptkarteninhaber (zukünftig: MercedesCard-Inhaber) ein MercedesCard-Versicherungspaket, gelten folgende Bedingungen:

### I. MercedesCard-Versicherungspaket

(1) Die Rechte und Pflichten des MercedesCard-Inhabers im Zusammenhang mit dem MercedesCard-Versicherungspaket ergeben sich aus den beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung inkl. Sonderbedingungen für gemietete Ferienwohnungen, den Bedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung, dem Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Einkaufsschutz-Versicherung (künftig alle gemeinsam „AVBs“ genannt) der Union Reiseversicherung AG; Union Krankenversicherung AG, SV Sparkassenversicherung (SV AG) Gebäudeversicherung AG und Bayer. Versicherungsverband Vers. AG.

(2) Die Mercedes-Benz Bank AG (künftig: Bank) hat zugunsten des MercedesCard-Inhabers einen Gruppenversicherungsvertrag mit dem Versicherer abgeschlossen. Versicherungsnehmer ist die Bank. Mit Abschluss eines Vertrages über das MercedesCard-Versicherungspaket (künftig: MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag) zwischen der Bank und dem MercedesCard-Inhaber wird Letzterer in den Schutzbereich dieses Gruppenversicherungsvertrages einbezogen. Im Versicherungsfall verfügt der MercedesCard-Inhaber über einen direkten Anspruch gegen den Versicherer, dessen Voraussetzungen und Umfang sich nach den AVBs richten. Insbesondere können die AVBs vorsehen, dass der Versicherungsschutz davon abhängt, dass die Leistung, mit der das versicherte Risiko in Zusammenhang steht, über die MercedesCard bezahlt wird.

### II. Konnexität des MercedesCard-Versicherungspaketes mit dem Kreditkartenantrag

(1) Nur MercedesCard-Inhaber können mit der Bank einen MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag abschließen.

(2) Der MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag ist in seiner Wirksamkeit abhängig vom Bestehen eines Vertrages über eine MercedesCard (künftig: MercedesCard-Vertrag) zwischen dem MercedesCard-Inhaber und der Bank. Das bedeutet, dass der MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag nur wirksam ist, wenn zugleich ein wirksamer MercedesCard-Vertrag besteht und dass er automatisch endet, wenn der MercedesCard-Vertrag endet. Einer separaten Kündigung des MercedesCard-Versicherungspaket Vertrages bedarf es in diesem Fall nicht.

(3) Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 sind der MercedesCard-Vertrag einerseits und der MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag andererseits jeweils rechtlich selbstständige Verträge.

### III. Beginn Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zugang des von der Daimler AG im Auftrag der Bank versandten Bestätigungsschreibens über das MercedesCard-Versicherungspaket einschließlich der Broschüre „Jetzt noch sicherer unterwegs. Das neue MercedesCard-Versicherungspaket.“ beim MercedesCard-Inhaber, nicht jedoch vor dem Zugang der MercedesCard beim MercedesCard-Inhaber.

### IV. Berechtigung zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Versicherer

Der MercedesCard-Inhaber hat im Versicherungsfall einen direkten Anspruch gegen den Versicherer. Er ist berechtigt, diesen Anspruch außergerichtlich und gerichtlich gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.

### V. Vergütung und Fälligkeit

(1) Bei gleichzeitigem Abschluss eines MercedesCard-Vertrags und eines MercedesCard-Versicherungspaket Vertrags hat der MercedesCard-Inhaber ab Wirksamwerden des MercedesCard-Versicherungspaket Vertrages für jedes Beitragsjahr die im Antrag genannte Vergütung für das MercedesCard-Versicherungspaket zu zahlen. Beitragsjahr in diesem Sinne ist ein Zeitraum von 12 Monaten, der jeweils mit dem Ablauf des Monats eines jeden Jahres endet, der der Benennung des Monats entspricht, zu dem die MercedesCard ihre Gültigkeit verliert. Dieser Monat ist auf der MercedesCard ausgewiesen.

(2) Schließt der MercedesCard-Inhaber zeitlich nach Abschluss des MercedesCard-Vertrags einen MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag ab, verkürzt sich der Zeitraum für das erste Beitragsjahr: Der Beitragszeitraum beginnt in diesem Fall am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag abgeschlossen wurde. Er endet entsprechend der Regelung in Absatz 1 an dem Tag, an dem die MercedesCard ihre Gültigkeit verliert. Der MercedesCard-Inhaber hat für den verkürzten Zeitraum eine entsprechend verringerte verhältnismäßige Vergütung zu zahlen. Für das auf den verkürzten Beitragszeitraum folgende Beitragsjahr findet Absatz 1 dieser Ziffer Anwendung.

(3) Die Vergütung für das Beitragsjahr ist jeweils am ersten des zweiten Monats des Beitragsjahres zur Zahlung fällig. Im Falle des Absatzes 2 ist die Vergütung am ersten des zweiten Monats des verkürzten Beitragszeitraums zur Zahlung fällig.

### VI. Ausgleich der Vergütung für das MercedesCard-Versicherungspaket

Die nach V. Absatz 3 fälligen Vergütungen werden dem Kreditkartenkonto des MercedesCard-Inhabers belastet.

### VII. Erhöhung der Vergütung

(1) Die Bank ist berechtigt, die Vergütung gemäß V. zu erhöhen, wenn und soweit der Versicherer die von der Bank im Rahmen der Gruppenversicherung zu tragende Prämie erhöht.

(2) Die Bank wird dem MercedesCard-Inhaber die Erhöhung der Vergütung schriftlich mitteilen. Die Erhöhung wird wirksam zu Beginn des nächsten Beitragsjahres, jedoch nicht bevor die Bank den MercedesCard-Inhaber über sein Recht nach Absatz 3 belehrt hat.

(3) Im Falle der Erhöhung der Vergütung ist der MercedesCard-Inhaber berechtigt, den MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang

der Mitteilung über die Erhöhung der Vergütung und der Belehrung nach Absatz 2 Satz 2 zu dem Zeitpunkt zu kündigen, in dem die Erhöhung wirksam werden würde.

### VIII. Vertragsbeendigung

(1) Der MercedesCard-Inhaber und die Bank können den MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines jeden Beitragsjahres kündigen.

(2) Das Recht der Vertragsparteien, den MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag fristlos aufgrund eines wichtigen Grundes zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

(3) Soweit der MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag vor Ablauf eines Beitragsjahres endet, ist die Bank verpflichtet, dem MercedesCard-Inhaber einen Teil der Vergütung für den noch verbleibenden Zeitraum zwischen Vertragsende und dem Ende des Beitragsjahres zu erstatten.

### IX. Änderungen der Bedingungen für das MercedesCard-Versicherungspaket und der AVBs

(1) Die Bank kann einzelne dieser Vertragsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch

- die Änderung von Gesetzen, auf denen diese Vertragsbedingungen beruhen,
- unmittelbar den MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag betreffende höchstrichterliche Rechtsprechung,
- eine den Versicherer oder die Bank bindende Änderung der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden sowie
- konkrete individuelle, den Versicherer oder die Bank bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört. Die geänderten Regelungen dürfen den MercedesCard-Inhaber als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

(2) Die Bank ist des Weiteren dazu berechtigt, einer Änderung der AVBs zuzustimmen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen im Hinblick auf die AVBs erfüllt sind.

(3) Änderungen dieser Vertragsbedingungen und der AVBs werden dem MercedesCard-Inhaber schriftlich bekannt gegeben. Der MercedesCard-Inhaber kann den MercedesCard-Versicherungspaket Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang dieser Mitteilung kündigen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn die Bank dem MercedesCard-Inhaber die Änderung mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt. Für die Einhaltung der Sechs-Wochen-Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung an die Bank.

## Allgemeine Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung der Union Reiseversicherung AG (ABRV-MercedesCard)

### § 1 Versicherte Personen/Versicherungsschutz

1. Versichert ist der MercedesCard-Inhaber. Mitversichert sind der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner oder der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie deren unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese unterhaltsberechtigten sind und Unterhalt beziehen.

2. Für die in Ziffer 1 aufgeführten versicherten Personen besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sie die Reise unabhängig vom Karteninhaber buchen und durchführen.

### § 2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz, für ab dem 01.01.2009 gebuchte Reisen setzt voraus, dass

1. ein wirksamer Vertrag über das MercedesCard-Versicherungspaket besteht,
2. der komplette Reisepreis bzw. die komplette Anzahlung, und zu einem späteren Zeitpunkt der Restbetrag, mit einer gültigen MercedesCard gezahlt wurde. Bei Buchung der Reise muss unmissverständlich klargestellt werden, dass die Reise mit der MercedesCard bezahlt wird. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

### § 3 Versicherungsumfang

1. Der Versicherer leistet Entschädigung:

- a) bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
- b) bei verspätetem Antritt der Reise aus einem der in § 3 Ziffer 2 genannten Gründe für die Mehrkosten der Hinreise. Erstattet werden die Mehrkosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären;
- c) bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr.

Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten;

d) abweichend von § 3 Ziffer 1 c ABRV ersetzt der Versicherer bei Abbruch der Reise zusätzlich Aufwendungen für gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Leistungen.

2. Der Versicherer ist im Umfang von Ziffer 1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der

planmäßige Antritt der Reise nicht zugemutet werden kann:

- a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten, seines Ehegatten, seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder oder, wenn die Reise für 2 Personen gemeinsam gebucht wurde, der zweiten Person, vorausgesetzt, dass diese gleichfalls versichert ist;
  - b) Impfunverträglichkeit des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, seines Ehegatten, seines eingetragenen Lebenspartners, seines in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Lebensgefährten, der minderjährigen Kinder oder Geschwister des Versicherten oder der Eltern eines minderjährigen Versicherten, sofern der Angehörige ebenfalls versichert ist;
  - c) Schwangerschaft einer Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, der versicherten Ehefrau oder der versicherten Mutter eines minderjährigen Versicherten;
  - d) Schaden am Eigentum des Versicherten oder, im Falle gemeinsamer Reise, eines der in Ziffer 2 b genannten versicherten Angehörigen des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist. Als erheblich gilt ein Schaden, wenn die Schadenhöhe mindestens EUR 2.500,- beträgt.
  - e) Verlust des Arbeitsplatzes infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
  - f) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und die Agentur für Arbeit der Reise zugestimmt hat;
  - g) Schwerer Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.
  - h) Unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden.
- Der Versicherer ist im Umfang von § 3 Ziffer 1 auch dann leistungspflichtig, wenn sich die Risiken gemäß § 3 Ziffer 2 a – h für eine versicherte Person verwirklicht haben.
3. Der Versicherer ist nur dann leistungspflichtig, wenn das Reisebüro/der Reiseveranstalter/der Hotelbetrieb oder sonstige Institutionen einen gültigen Reisevertrag mit dem MercedesCard-Inhaber abschließen.

#### § 4 Vermittlungsentgelte

1. Der Versicherer erstattet das dem Reisevermittler von der versicherten Person geschuldete Vermittlungsentgelt. Jedoch nur insoweit, als dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt wurde.
2. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 3 hat. Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung auf einen angemessenen Betrag herab zusetzen. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Entgelte, die erst infolge der Stornierung der Reise entstehen und dem Reisevermittler geschuldet werden (z.B. Bearbeitungsgebühren für eine Reise Stornierung).

#### § 5 Ausschlüsse

1. Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren
  - 1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
  - 1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
  - 1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
  - 1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
  - 1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung (Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der BRD nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür u.a. Haftpflichtversicherungen ab).
2. Nicht versichert sind Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich herbeiführt oder die bei Abschluss des Versicherungsvertrages und/oder Buchung der Reise vorhersehbar waren.
3. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### § 6 Versicherungssumme, Selbstbehalt

1. Die Versicherungssumme ist unbegrenzt.
2. Der Versicherer haftet für die in Rechnung gestellten Kosten abzüglich Selbstbehalt.
3. Bei jedem Versicherungsfall trägt die versicherte Person einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 100,- je Person/je Mietobjekt. Der Selbstbehalt entfällt bei Reiserücktritt wegen der Stornogründe „Tod“ und ursächlichem „Stationären Aufenthalt“.

#### § 7 Obliegenheiten

1. Obliegenheiten des Versicherten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles  
Der Versicherte ist verpflichtet:
  - a) die Reise unverzüglich nach Eintritt des Versicherungsfalles zu stornieren.
  - b) den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.
  - d) den Versicherungsnachweis und die Kopie der kompletten Buchungsunterlagen sowie das Original der Stornokostenrechnung bei dem Versicherer einzureichen.

- e) schwere Unfallverletzung, unerwartet schwere Erkrankung oder Verschlechterung einer bestehenden Krankheit, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Datum des Behandlungsbeginns nachzuweisen.
  - f) zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen;
  - g) bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen.
  - h) zum Nachweis des Bestehens der häuslichen Gemeinschaft ist eine Kopie der Vorder- und Rückseite beider Personalausweise oder einer Bestätigung des Einwohnermeldeamtes einzureichen.
2. Verletzt die versicherte Person eine in Ziffer 1 genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so ist der Versicherer unter den in Art. 3 Nr. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

#### § 8 Vertragsdauer

Der Versicherungsschutz besteht nach Abschluss des MercedesCard-Versicherungspaket Vertrages und – sofern noch nicht vorhanden – Erhalt der MercedesCard, frühestens aber ab dem 01.01.2009, für alle ab diesem Zeitpunkt gebuchten Reisen, die mit einer gültigen MercedesCard bezahlt werden. Der Versicherungsschutz endet mit dem Tag, an dem der Kreditkartenvertrag endet bzw. bei vorzeitiger Kündigung des MercedesCard-Versicherungspaketes.

#### § 9 Zahlung der Entschädigung

1. Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.
2. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
3. Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.
4. Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagszahlung verschiebt sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden der versicherten Person verzögert wurde.
5. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

#### § 10 Besondere Verwirklichungsgründe, Verjährung

1. Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht auch dann frei, wenn die versicherte Person
  - a) den Versicherungsfall durch Vorsatz herbeigeführt hat;
  - b) aus Anlass des Versicherungsfalles in arglistiger Absicht versucht hat, den Versicherer zu täuschen.
2. Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
3. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

#### § 11 Ansprüche gegen Dritte

1. Die versicherte Person hat ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt die versicherte Person diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.
2. Hat die versicherte Person Schadenersatzansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gemäß § 86 VVG auf Verlangen des Versicherers die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer abzutreten.

#### § 12 Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz, d.h. sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, gehen diese anderweitigen Leistungsverpflichtungen vor. Der versicherten Person steht es frei, welchem Versicherer er den Schadenfall anzeigt.

#### § 13 Willenserklärungen und Anzeigen

So weit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

### § 14 Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

#### 1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

#### 2. Klagen gegen den Versicherten

Ist der Versicherte eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherte eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherten.

#### 3. Wohnsitzverlegung des Versicherten

Hat der Versicherte nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetz verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder die versicherte Person nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Für Rechtsstreitigkeiten ist der gesetzliche Gerichtsstand maßgeblich.

### Sonderbedingungen zu den ABRV MC für gemietete Ferienwohnungen

Sofern die Versicherung bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser oder Ferienappartements in Hotels genommen wird, erhält § 3 Ziffer 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskosten-Versicherung (ABRV) folgende Fassung:

Der Versicherer leistet Entschädigung:

a) Bei Nichtbenutzung der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder Ferienappartements im Hotel aus einem der in § 3 Ziffer 2 ABRV genannten wichtigen Gründe für die dem Vermieter oder einem anderen vom Versicherten vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;

b) bei vorzeitiger Aufgabe der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder des Ferienappartements im Hotel aus einem der in § 3 Ziffer 2 ABRV genannten wichtigen Gründe für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.

Die übrigen Bestimmungen der ABRV gelten sinngemäß.

Stand 01.01.2009

### Bedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung (Tarif GAK-CF-08)

Der Tarif gilt nur in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung (AVB/GAK-08).

#### § 1 Versichert ist

Versichert ist der MercedesCard-Inhaber (Hauptversicherer). Mitversichert sind der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner oder der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte, unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden oder ihren Grund- oder Zivildienst ableisten.

#### § 2 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere im Tarif genannte Ereignisse, die während einer vorübergehenden Auslandsreise auftreten. Er leistet bei einem im Ausland eintretenden Versicherungsfall Ersatz von Aufwendungen für Heilbehandlung und erbringt sonst vereinbarte Leistungen.

#### § 3 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ersten 60 Tage (maximale Dauer des Versicherungsschutzes) eines jeden Auslandsaufenthaltes innerhalb des Versicherungsjahres. Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von jeweils 365 Tagen ab Aushändigung der MercedesCard. Wird das Versicherungspaket nicht gleichzeitig mit der MercedesCard beantragt, kann sich für das erste Versicherungsjahr ein kürzerer Zeitraum ergeben.

#### § 4 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gelten die Bundesrepublik Deutschland sowie die Länder, in denen die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

#### § 5 Definition eines Versicherungsfalls

Versicherungsfall ist

a) die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit, oder Unfallfolgen;

b) die medizinisch notwendige Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Frühgeburten vor Beendigung der 36. Schwangerschaftswoche, notfallbedingten Schwangerschaftsabbrüchen und Fehlgeburten;

c) ein medizinisch notwendiger Krankenrücktransport sowie der Tod.

Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

#### § 6 Leistungsumfang

1. Erstattet werden die Aufwendungen für:

a) ärztliche Beratungen, Besuche und Verrichtungen einschließlich unaufschiebbarer Operationen und Operationsnebenkosten;

b) ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel. Nicht als Arzneimittel gelten, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, Nähr- und Stärkungsmittel, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden;

c) ärztlich verordnete Heilmittel bis zu insgesamt 150 EUR je Versicherungsfall: Inhalationen, Wärme und Elektrotherapie sowie – nach einem während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfall – medizinische Bäder und Massagen;

d) ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthaltes eingetretenen Unfalls erforderlich werden und der direkten Behandlung der Unfallfolgen dienen, bis zu insgesamt 150 EUR je Versicherungsfall;

e) Röntgendiagnostik, Strahlendiagnostik und Strahlentherapie;

f) Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung;

g) den medizinisch notwendigen Transport oder die medizinisch notwendige Verlegung in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste zur Erstversorgung nach einem Unfall oder Notfall; nicht erstattet werden die Kosten für Taxifahrten sowie die Rückfahrten vom Krankenhaus;

h) den medizinisch notwendigen Transport oder die medizinisch notwendige Verlegung mit einem Hubschrauber bis zu einem Betrag von 2.500 EUR je Versicherungsfall; liegt ein Verdacht auf eine lebensgefährliche Erkrankung oder Verletzung vor oder ist eine schwerwiegende Schädigung der Gesundheit (z.B. Lähmung) zu befürchten, leistet der Versicherer auch über diesen Betrag hinaus;

i) schmerzstillende Zahnbehandlung und die damit in Verbindung stehenden notwendigen Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Prothesen (nicht jedoch Neuanfertigung von Zahnersatz, Kronen und Inlays) bis zu insgesamt 300 EUR je Versicherungsfall.

2. Die Mehrkosten eines medizinisch notwendigen Rücktransports aus dem Ausland werden erstattet, wenn an Ort und Stelle bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist.

Zusätzlich werden die Mehrkosten für eine Begleitperson erstattet, wenn die Begleitung medizinisch notwendig ist. Die Rückführung muss an den ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächsterreichbare geeignete Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen. Mehrkosten sind die Kosten, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles für eine Rückkehr ins Inland zusätzlich anfallen. Die durch den Rücktransport ersparten Fahrtkosten werden von der Versicherungsleistung abgezogen.

3. Beim Tode der versicherten Person werden die Kosten der Bestattung am Sterbeort oder der Überführung an deren letzten ständigen Wohnsitz erstattet.

4. Der versicherten Person steht die Wahl unter den im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten und Zahnärzten mit abgeschlossenem Medizinstudium frei.

Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung besteht freie Wahl unter den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.

5. Werden die Kosten einer stationären Krankenhausbehandlung von einem anderen Kostenträger teilweise übernommen, zahlt der Versicherer neben den verbleibenden erstattungsfähigen Restkosten ein Krankenhaustagegeld. Das Krankenhaustagegeld errechnet sich wie folgt: Höhe der Kostenbeteiligung geteilt durch die Anzahl der Tage der stationären Behandlung – höchstens 30 EUR täglich. Anstelle jeglicher Kostenerstattung bei stationärer Behandlung kann ein Krankenhaustagegeld von 30 EUR pro Tag gewählt werden.

#### § 7 Ausschlüsse

1. Kein Versicherungsschutz besteht für:

a) Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;

b) Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war;

c) Gesundheitsschäden und für Todesfälle, die durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen verursacht worden sind; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen ins Ausland überraschend von diesen Ereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz entfällt am Ende des 7. Tages nach Beginn eines kriegerischen Ereignisses oder einer inneren Unruhe auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält;

d) auf Vorsatz, Selbstmord, Selbstmordversuch oder auf Sucht (z.B. Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;

e) Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie Rehabilitationsmaßnahmen;

f) ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Diese Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltswort unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird;

g) Behandlung durch Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden nach Ziffer 6 erstattet;

h) jedwede Leistung aufgrund geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für psychoanalytische, psychosomatische, psychiatrische und psychotherapeutische Behandlungen;

i) eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;

j) Aufwendungen für nicht unfallbedingte Hilfsmittel, z.B. Brillen, Kontaktlinsen, Einlagen, Prothesen;

k) Heilbehandlung durch nichtärztliche Heilbehandlung (z. B. Chiropraktiker,

Osteopathen und Heilpraktiker);

l) Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze;

m) Aufwendungen für Schwangerschaften, für Schwangerschaftsabbrüche, Entbindungen sowie für Wochenbetterkrankungen und deren Folgen (bis auf die unter 5. b) genannten Versicherungsfälle).

2. Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, kann der Versicherer seine Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

3. Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heil- oder Unfallfürsorge, ist der Versicherer nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben. Ansprüche der versicherten Person auf Krankenhaustagegeld werden hiervon jedoch nicht berührt.

4. Soweit im Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Meldet der MercedesCard-Inhaber den Versicherungsfall der UKV, wird diese jedoch im Rahmen ihrer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

Stand 01.01.2008

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-krankenversicherung (AVB/GAK-08)

### § 1 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus der Versicherungsbestätigung, besonderen schriftlichen Vereinbarungen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Tarif sowie den gesetzlichen Vorschriften. Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

### § 2 Beginn Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zugang des von der Daimler AG im Auftrag der Bank versandten Bestätigungsschreibens über das MercedesCard-Versicherungspaket einschließlich der Broschüre „Jetzt noch sicherer unterwegs. Das neue MercedesCard-Versicherungspaket“ beim MercedesCard-Inhaber, nicht jedoch vor Zugang der MercedesCard beim MercedesCard-Inhaber und nicht vor Grenzüberschreitung ins Ausland. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

### § 3 Ende Versicherungsschutz

1. Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit Beendigung des Auslandsaufenthaltes unter Berücksichtigung einer eventuell im Tarif vorgesehenen maximalen Dauer des Versicherungsschutzes, spätestens mit dem Wegfall der MercedesCard-Inhaberschaft oder – bei Beendigung des Versicherungsvertrages zwischen dem Versicherer und der Mercedes-Benz Bank – mit dem Ende des durch die letzte MercedesCard-Jahresgebühr bzw. den letzten beantworteten MercedesCard-Fragebogen gedeckten Zeitabschnitts. Als Beendigung des Auslandsaufenthaltes gilt die Grenzüberschreitung in das Inland.

2. Erfordert ein Versicherungsfall, für den Leistungsanspruch besteht, längere Behandlung und ist eine Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich, verlängert sich der Versicherungsschutz über den Zeitpunkt der ursprünglichen Beendigung des Versicherungsschutzes (siehe Absatz 1) hinaus, bis die versicherte Person wieder transportfähig ist.

### § 4 Vorgehen im Schadenfall

1. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von ihm geforderten Nachweise im Original erbracht sind und die MercedesCard-Nummer mitgeteilt wurde; die Nachweise werden Eigentum des Versicherers.

2. Alle Belege müssen enthalten: den Namen des Heilbehandlers, den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person, die Krankheitsbezeichnungen (Diagnosen), die einzelnen Leistungen des Heilbehandlers sowie die Behandlungsdaten. Aus den Rezepten müssen die verordneten Medikamente, die Preise und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und die daran vorgenommenen Behandlungen tragen.

3. Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistungen aus § 14 Absatz 1 bis 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

4. Bei der Geltendmachung von Krankenrücktransportkosten ist eine ärztliche Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit mit der Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung einzureichen.

5. Bei der Geltendmachung von Überführungs- bzw. Bestattungskosten ist die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen.

6. Der Versicherer leistet an den Hauptversicherten (MercedesCard-Inhaber). Hat der Hauptversicherte die versicherte Person für deren Versicherungsleistungen als empfangsberechtigte Person in Textform gegenüber dem Versicherer bestimmt, so leistet der Versicherer an diese.

7. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

8. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

9. Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen in das Ausland und für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.

### § 5 Anspruch auf Versicherungsleistungen

1. Anspruch auf die Versicherungsleistungen hat der Hauptversicherte bzw. die nach 4.6 als empfangsberechtigt benannte versicherte Person.

2. Gegen diesen Anspruch der versicherten Person darf der Versicherer nicht mit den ihm zustehenden Forderungen aus dem Vertrag mit dem Kreditinstitut aufrechnen; die Vorschrift des § 35 Versicherungsvertragsgesetz wird abbedungen.

### § 6 Obliegenheiten sind nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.

2. Der Hauptversicherte und die versicherte Person haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist. Insbesondere ist die versicherte Person verpflichtet, Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht abzugeben. Außerdem sind dem Versicherer auf dessen Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthaltes nachzuweisen.

3. Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

### § 7 Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Hauptversicherte oder die versicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der in Ziffer 6 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer mit den in § 28 Absatz 2 bis 4 VVG vorgeschriebenen Einschränkungen ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

### § 8 Obliegenheiten und Folgen bei Obliegenheitsverletzungen bei Ansprüche gegen Dritte

1. Hat der Hauptversicherte oder eine versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges gem. § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistung) geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Gibt der Hauptversicherte oder eine versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers auf, wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

2. Der Hauptversicherte oder die versicherte Person hat seinen (ihren) Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

3. Verletzt der Hauptversicherte oder eine versicherte Person vorsätzlich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4. Steht dem Hauptversicherten oder einer versicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

5. Wurde von einem Dritten Schadenersatz nicht versicherungsrechtlicher Art geleistet, ist der Versicherer berechtigt, den Ersatz auf seine Leistungen anzurechnen, soweit der geleistete Schadenersatz und seine Versicherungsleistung zusammen den tatsächlichen Schaden übersteigen würden.

6. Erfährt der Versicherer nach Erbringung der Versicherungsleistung davon, dass von einem Dritten Schadenersatz nicht versicherungsrechtlicher Art geleistet wurde, kann er die erbrachte Versicherungsleistung, soweit der geleistete Schadenersatz und seine Versicherungsleistung zusammen den tatsächlichen Schaden übersteigen, zurückfordern.

### § 9 Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber dem Versicherer bedürfen der Schriftform, sofern nicht ausdrücklich Textform vereinbart ist.

### § 10 Gerichtsstand

1. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Hauptversicherten ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Hauptversicherte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen den Versicherer können bei dem Gericht am Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Hauptversicherten oder bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden.

3. Verlegt der Hauptversicherte nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt in einen anderen Staat als die Bundesrepublik Deutschland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

Stand 01.01.2008

## Mietwagen-Haftpflichtversicherung

Sonderbedingungen für gelegentliches Führen und Benutzen fremder Kfz

1. In Abänderung des Abschnittes A.1.3 der AKB beträgt die Höchstversicherungssumme je Schadenereignis 2.000.000 EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

2. In Abänderung des Abschnittes A.1.4.1 der AKB gilt die Versicherung weltweit (inkl. der Bundesrepublik Deutschland) jedoch nicht für Schadenereignisse innerhalb einer Entfernung von 50 km Luftlinie vom Wohnsitz des Karteninhabers.

3. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftpflicht als Halter des genutzten Fahrzeugs.

4. Versicherungsschutz besteht für jährlich maximal 31 Reisetage.  
5. Der Karteninhaber hat den Schaden dem KH-Versicherer des Vermieters zu melden. Eine Vorleistungspflicht des MercedesCard-Versicherers besteht nicht. Ist der Versicherungsschutz beim anderen Versicherer geringer als der Versicherungsschutz dieses Vertrages, wird die Differenz übernommen.

Sonderbedingung zur MercedesCard Kfz-Reise-Haftpflicht-Versicherung für Mietfahrzeuge (PKW, Kombi; Wohnmobil, Motorräder und Kfz-Anhänger)

Der Versicherungsschutz gilt, wenn das Mietfahrzeug-Unternehmen die MercedesCard als Zahlungsmittel akzeptiert und das Mietfahrzeug mittels dieser Karte bezahlt wird. Dabei muss bereits bei der Anmietung des Mietfahrzeuges durch Unterschrift von dem Versicherten erklärt werden, dass die Bezahlung mittels MercedesCard erfolgt.

### Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

#### Inhaltsverzeichnis

#### A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

- A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
- A.1.1 Was ist versichert?
- A.1.2 Wer ist versichert?
- A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
- A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.1.5 Was ist nicht versichert?
- A.5 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz
- A.5.1 Was ist versichert?
- A.5.2 Wer ist versichert?
- A.5.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung
- A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.5.5 Was ist nicht versichert?

#### D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

- D.1 Bei allen Versicherungsarten
- D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

#### E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

- E.1 Bei allen Versicherungsarten
- E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- E.6 Zusätzlich in der Umweltschadenversicherung
- E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

#### F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

- L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
- L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
- L.2 Gerichtsstände

### Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kfz-Umweltschadenversicherung (A.5)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter können als natürliche Personen (keine Firma) den Versicherungsvertrag nur abschließen, wenn Sie für das zu versichernde Fahrzeug nach Ihrem Alter die entsprechende Fahrerlaubnis haben können.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

#### A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

##### A.1.1 Was ist versichert?

- Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt
- A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
- Personen verletzt oder getötet werden,
  - Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
  - Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

#### Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

- A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.  
A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

#### Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

#### Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

#### Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

A.1.1.6 Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr Ehegatte oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug auf einer Reise im Ausland verursachen. Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.1.4.1, Satz 1 mit Ausnahme Deutschlands. Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend.

Dies gilt nur, wenn sich Ihre Haftpflichtversicherung auf einen jeweils zur Eigenverwendung zugelassenen Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad bezieht.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

#### A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.
- berechtigte Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht und es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug handelt.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

#### A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei der öffentlich-rechtlichen Haftung nach dem Umweltschadengesetz sind unsere Zahlungen unabhängig von A.1.3.1 auf bis zu 5.000.000 EUR je Schadenereignis, höchstens jedoch bis zu 10.000.000 EUR je Kalenderjahr beschränkt.

A.1.3.3 Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen gelten bei Schäden

- von Insassen in einem mitversicherten Anhänger

- durch fremde gemietete Fahrzeuge im Ausland.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.4 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

#### A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

#### Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

### A.1.5 Was ist nicht versichert?

#### Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

#### Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahr-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

#### Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

#### Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Auflegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

#### Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen (z.B. mit Bus oder Taxi), besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

#### Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

#### Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

#### Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

#### Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.5 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

### A.5.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

A.5.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzliche Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

### Begründete und unbegründete Ansprüche

A.5.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.5.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

### Regulierungsvollmacht

A.5.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

### A.5.2 Wer ist versichert?

Abschnitt A.1.2 gilt entsprechend.

### A.5.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung

Versicherungssumme, Höchstzahlung

A.5.3.1 Die Versicherungssumme sowie die Höchstleistung je Kalenderjahr für Umweltschäden entnehmen Sie bitte Abschnitt A.1.3.2.

### A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.5.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

### A.5.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.5.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie

- den Diebstahl des Fahrzeugs ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

A.5.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

### Ausbringungsschäden

A.5.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düngemittel oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

A.5.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

### Vertragliche Ansprüche

A.5.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

### Fahrtveranstaltungen

A.5.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder der Erreichung einer vorgegebenen Zeit ankommt oder bei „Touristenfahrten“ auf Rennstrecken oder Fahrsicherheitstrainings.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.5.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

### Schäden durch Kernenergie

A.5.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

## D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

### D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

### Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wesentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

### Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

### D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

## Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind. Hinweis: Behördlich genehmigte Kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen.

## D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

### Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir können Ihnen die Verletzung der Pflicht aus D.2.1 Satz 2 nicht entgegenhalten, soweit Sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

### Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.<sup>1</sup> Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefährderrhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

### E.1 Bei allen Versicherungsarten

#### Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Haben Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannennotrufzentrale gemeldet, so gilt dies für die gesamte Kfz-Versicherung.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

#### Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß, vollständig und, sofern dies von uns verlangt wird, schriftlich beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

#### Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

### E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.4 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.5 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.6 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

### E.6 Zusätzlich in der Umweltschadenversicherung

#### Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

E.6.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragsansprüche erhoben worden sind.

E.6.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,

- den Erlass eines Mahnbescheids,

- eine gerichtliche Streitverkündung,

- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.6.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.6.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.6.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.6.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

## E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

### Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.7.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.7.2 Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

### Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.7.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR<sup>2</sup> beschränkt.

E.7.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR<sup>3</sup>.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.7.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

### Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung- bzw. Umweltschadenversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.7.6 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, oder in der Umweltschadenversicherung Ihre Informationspflicht nach E.6.2 oder Ihre Pflichten nach E.6.5 oder E.6.6 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbeitrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbeitrags in einem der Schwere Ihres Verschuldensentsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### Mindestversicherungssummen

E.7.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

## F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

### Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

### Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen zu. Dies gilt nicht für Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

### Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

<sup>1</sup> Gem. § 5 Abs. 3 KfzPfIVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 EUR beschränkt werden.

<sup>2</sup> Gem. § 6 Abs. 1 KfzPfIVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 2.500 EUR beschränkt werden.

<sup>3</sup> Gem. § 6 Abs. 3 KfzPfIVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 EUR beschränkt werden.

## L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind  
Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Internet: www.versicherungsombudsmann.de Tel.: +49 (0) 30 1663 3166, Telefax: +49 (0) 30 1663 3169. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

### Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: +49 (0) 228 4108-0; Fax +49 (0) 228 4108 - 1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

### L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:  
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,  
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:  
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,  
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.1 und L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Stand 01.10.2008

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Einkaufsschutz-Versicherung

### § 1 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die Inhaber einer gültigen MercedesCard.

### § 2 Gegenstand der Versicherung/Versicherungsfall

1. Der Versicherer gewährt dem MercedesCard-Inhaber Versicherungsschutz für alle Waren, welche ganz oder teilweise mit dieser MercedesCard gekauft wurden und einen Einzelpreis von über 70 EUR haben. Nicht versichert ist der Erwerb von lebenden Tieren, Pflanzen, Fahrscheinen, Wertpapieren jeder Art, Derivaten, Edelmetallen, Lebensmitteln, Juwelen oder Edelsteinen. Wurde lediglich ein Teil des Kaufpreises mit der MercedesCard bezahlt, so wird der Schaden nur mit entsprechendem Anteil übernommen.

2. Versichert sind im Falle eines Diebstahls der gekauften Waren die Rückerstattung des Kaufpreises der Waren.

3. Versichert sind im Falle einer unfallartigen Beschädigung der gekauften Waren die Reparaturkosten, einschließlich der Transportkosten vom Kundendienst zum Kunden, oder, falls die Reparatur unmöglich ist oder die Reparaturkosten den Kaufpreis überschreiten, der Kaufpreis.

### § 3 Versicherter Zeitraum

Die Versicherung gilt für Inhaber einer gültigen MercedesCard für Käufe, welche während des versicherten Zeitraums mit der MercedesCard bezahlt wurden. Die Versicherung gilt für alle Waren für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf den Käufer.

### § 4 Ausschlüsse

Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die auf folgenden Ereignissen, Tatbeständen oder Umständen beruhen:

1. vorsätzlicher Verursachung von Schäden durch den MercedesCard-Inhaber oder dessen Familienangehörige (Eltern, Kinder oder Lebensgefährte);
2. Verlieren der Waren;
3. Oberflächenschäden, Kratzer, Farbverlust oder Schönheitsfehler;
4. Abnutzung, Rost, Korrosion, Erosion, Einwirkungen von Feuchtigkeit, Hitze oder Kälte;
5. Mängel, welche zur Gewährleistung berechtigen
6. Schäden aufgrund Abweichung von den Hinweisen zur Benutzung oder Installation oder Betriebsanleitungen des Herstellers oder Händlers;

7. Schäden durch Einwirkung von Strahlen oder nuklearer Energie;

8. Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen, Terrorismus oder vergleichbare Umstände;

### § 5 Umfang des Versicherungsschutzes

Die Leistungspflicht innerhalb eines Versicherungsjahres ist pro Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zusammen auf eine Höchstversicherungssumme von 750 EUR je Schaden und 3.000 EUR pro Jahr und MercedesCard begrenzt.

### § 6 Schadenanzeige/Weitere Behandlung des Schadensfalles

#### 1. Anzeigepflicht

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Diebstahls hat der MercedesCard-Inhaber diesen spätestens 48 Stunden nach der Tat zur polizeilichen Anzeige zu bringen. Dem MercedesCard-Inhaber obliegt zudem die unverzügliche Vorlage folgender Dokumente an den Versicherer:

- a) das Original der Anzeigebestätigung der Polizei;
- b) die originale Kaufquittung/Rechnung;
- c) den Durchschlag, welcher die Zahlung mit der in §1 aufgeführten MercedesCard belegt;
- d) die Kopie der den Kauf betreffenden MercedesCard-Abrechnung;
- e) im Falle der Beschädigung einen Kostenvoranschlag zur Reparatur oder die Reparaturrechnung oder eine schriftliche Bestätigung des Verkäufers zu Art und Umfang des Schadens und der Unmöglichkeit der Reparatur.

#### 2. Weitere Behandlung des Schadensfalles

Der Versicherer ist berechtigt externe Schadenbearbeiter zu beauftragen und die Umstände und Höhe der Schäden zu untersuchen. Ihm stehen im Falle der Beschädigung die Reste der nicht reparierten Sache auf Anforderung zu.

### § 7 Rechtsverlust

1. Verletzt die versicherte Person vorsätzlich eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherte zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

2. Verletzt der MercedesCard-Inhaber eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungspflicht, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den MercedesCard-Inhaber durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

### § 8 Anderweitige Versicherung

Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem weiteren Versicherungsvertrag der vorliegenden Art oder unter einer anderen Art von Versicherungsvertrag versichert, so besteht Versicherungsschutz nur unter dem zeitlich früher abgeschlossenen Vertrag. In einem solchen Fall steht die Deckungssumme dieser Versicherung im Anschluss an die Deckungssumme der anderen Versicherung zur Verfügung.

### § 9 Versicherung für fremde Rechnung, Abtreten des Versicherungsanspruches, Rückgriffsansprüche

1. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.  
2. Rückgriffsansprüche der Versicherten gegen Dritte, ebenso deren Ansprüche auf Kostenersatz, auf Rückgabe hinterlegter und auf Rückerstattung bezahlter Beträge wie auf Abtretung gemäß § 255 BGB gehen in Höhe der vom Versicherer geleisteten Zahlung ohne weiteres auf diese über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherten geltend gemacht werden. Der Versicherer kann die Ausstellung einer Abtretungsurkunde Zug um Zug gegen eine Zahlung verlangen.

### § 10 Klagefrist

Hat der Versicherer den Versicherungsschutz abgelehnt, so ist der bestrittene Versicherungsanspruch bei Meidung des Verlustes durch Erhebung der Klage binnen einer Frist von sechs Monaten geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Anspruchsberechtigte durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Fristversäumung davon in Kenntnis gesetzt worden ist, inwieweit sein Anspruch auf Versicherungsschutz bestritten wird.

### § 11 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben und an diesen zu richten. Willenserklärungen, Unterlassungen oder Handlungen des Versicherungsnehmers wirken stets zu Gunsten oder zu Lasten der begünstigten MercedesCard-Inhaber. Der Versicherer wird Willenserklärungen ausschließlich gegenüber dem Versicherungsnehmer abgeben. Diese haben gleichfalls Wirkung zu Gunsten oder zu Lasten der begünstigten MercedesCard-Inhaber.

### § 12 Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand

Im übrigen gelten für die Versicherung die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Für Streitigkeiten aus dem Deckungsverhältnis wird als Gerichtsstand München und die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.

Stand 01.01.2009

## Preis- und Leistungsverzeichnis für die MercedesCard (Visa)

Stand: 10/2011

MercedesCard (Visa)	
<b>Jahrespreis</b>	
Jahresbeitrag Hauptkarte	EUR 20,-
Jahresbeitrag Partnerkarte	EUR 10,-
MercedesCard übernimmt den Jahresbeitrag von EUR 20,- für die Hauptkarte, sofern Sie den jährlichen Fragebogen beantworten.	
MercedesCard-Versicherungspaket (optional)	EUR 39,-
Zusätzliche Dienstleistungen	
<b>Gebühren bei der Bargeldabhebung</b>	
Bis zu EUR 2.000,- am Tag und pro Woche	
Geldautomat	2 % mind. EUR 5,-
Schalter	3 % mind. EUR 5,-
<b>Auslandseinsatzentgelt</b>	
Umsätze in Euro	0,0 %
Umsätze in fremder Währung	1,5 %
<b>Sonderversand Karten (per Kurier)</b>	
Inland	pauschal EUR 25,-
Ausland	pauschal EUR 50,-
<b>Sonstiges</b>	
Individuelles Kartendesign für die MercedesCard-Hauptkarte	EUR 8,- p.a.
Porto für postalischen Versand pro MercedesCard Umsatzabrechnung	EUR 0,55
Rücklastschriftgebühr	Fremdkosten + Eigenkosten
Ersatzerstellung PIN	EUR 5,-*
Erstellung einer Belegkopie	EUR 5,-*
Haftung des Kunden bis zur Verlustmeldung	EUR 0,-**
Erstellung einer Emergency Card	pauschal USD 160,-
Emergency Cash	3 % mind. EUR 5,-
Erstellung einer Ersatzkarte (z.B. bei Diebstahl oder Beschädigung)	10,-*
Zins bei Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit ***	10,65 % p.a.

\* Entgelt entfällt, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Leistung im Verantwortungsbereich der Bank liegt.

\*\* Sofern kein grob fahrlässiges Verhalten des Karteninhabers vorliegt.

\*\*\* Zinssatz variabel. Der Zins errechnet sich nach der Formel Spitzenrefinanzierungsfazilität (SRF) der Europäischen Zentralbank (EZB) plus 8,9 %.  
Die Mercedes-Benz Bank AG ist berechtigt, den Zinssatz gemäß den Produktbedingungen anzupassen.

Mit Abschluss eines Kreditkartenvertrags für die MercedesCard-Hauptkarte kommt automatisch auch ein Vertrag hinsichtlich des Mercedes-Benz Schutzbriefts zustande. Die Prämie für den Mercedes-Benz Schutzbrief trägt die Mercedes-Benz Bank AG für den MercedesCard-Hauptkarteninhaber.

## Identitätsfeststellung

Als Bank sind wir gesetzlich zur Identitätsfeststellung verpflichtet. Diese Aufgabe übernimmt für uns die Deutsche Post AG.

Bitte nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale legitimieren. Hierfür bringen Sie bitte Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass mit.

Den zweiten Coupon benötigen Sie nur für Partnerkarteninhaber.

B038 K007

Coupon für den 1. Karten-/Partnerkarteninhaber

Deutsche Post



≡ BRIEF KOMMUNIKATION ≡

**Achtung Mitarbeiter Post-Schalter !**  
Senden Sie das PostIdent BASIC-Formular und diesen Coupon mit den übrigen Kundenunterlagen direkt an die untenstehende Adresse.

**Wichtig!** Bitte nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit Ihrem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren.

Mercedes-Benz Bank AG  
MercedesCard-Service  
Postfach 20 22  
94010 Passau

Abrechnungsnummer													
5	0	5	8	6	4	0	2	5	5	3	7	0	1
Referenznummer													

Achtung MaV!

- Barcode einscannen
- POSTIDENT® BASIC Formular nutzen
- Formular an Absender



**POSTIDENT®**  
BASIC

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline

Coupon für den 2. Karten-/Partnerkarteninhaber

Deutsche Post



≡ BRIEF KOMMUNIKATION ≡

**Achtung Mitarbeiter Post-Schalter !**  
Senden Sie das PostIdent BASIC-Formular und diesen Coupon mit den übrigen Kundenunterlagen direkt an die untenstehende Adresse.

**Wichtig!** Bitte nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit Ihrem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren.

Mercedes-Benz Bank AG  
MercedesCard-Service  
Postfach 20 22  
94010 Passau

Abrechnungsnummer													
5	0	5	8	6	4	0	2	5	5	3	7	0	1
Referenznummer													

Achtung MaV!

- Barcode einscannen
- POSTIDENT® BASIC Formular nutzen
- Formular an Absender



**POSTIDENT®**  
BASIC

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline